



UIPRE - Hegnacher Str. 30 - 71336 Waiblingen - Germany

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt
Binnigerstrasse 21
CH-4051 Basel

SCHWEIZ

karl.aschmann@stawa.bs.ch
Fax 0041-61-267-7565

UNION INTERNATIONALE DE
LA PRESSE ELECTRONIQUE
Hegnacher Str. 30

71336 Waiblingen - Germany
www.uipre-internationalpress.org
executive@uipre-internationalpress.org
phone 0049 (0) 7151 22206
fax 0049 (0) 7151 23338

Strafanzeige

28. Oktober 2016 Leh/I

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens des internationalen Journalistenverbandes UIPRE, darunter Schweizer Mitglieder, erstatte ich hiermit als GF Vorstand, als persönlich Geschädigter und als Geschädigtenvertreter der Medienreport Verlags-GmbH, alle mit Sitz an obiger Geschäftsadresse, Strafanzeige gegen IEPA und seine Vertreter, gegen Unbekannt, gegen die Vertretung der Gemeinde Habsburg und gegen benannte bzw. erkennbare Personen sowie institutionelle und geschäftliche Einrichtungen wegen des Verdachts des Betrugs und Diebstahls, der Urkundenfälschung, der Nachstellung, der (journalistischen) Ausforschung, des deliktischen Eingriffs in das Pressewesen, Wirtschaftsspionage und Verleumdung, sowie der deliktischen Geldschieberei und Geldwäsche und/oder der aktiven Beihilfe. Wir beantragen die Ahndung, Abstellung und Haftungs-feststellung. Wir nehmen auch Bezug auf die früheren Vorträge und das fortgesetzte Deliktesspektrum.

Zur Sache

In Ihren Behandlungen haben Sie Anzeigenvorträge durch schweizerische Anwälte verlangt. Im letzten Bescheid haben Sie erklärt, bei den Schädigern handele es sich augenscheinlich um Deutsche, die eine Briefkastenadresse in der St. Alban Anlage 58 benutzen. Ihre Ermittlungsverweigerung veranlasst nun zur Teilöffentlichkeit. Nach heutigem Kenntnisstand sehen wir formal Schweizer Eingriffe, Vernetzungen und Verdeckungen mit polizeilichen, rechtlichen und nachrichtendienstlichen Eingriffen auch zugunsten Deutscher.

1. IEPA hat als Schweizer Verein mit Unterstützung der Schweizer Vereinsgesetzgebung und mit Registrierungstäuschungen durch Gemeindeverantwortliche Habsburg in Deutschland den Eigentumsdiebstahl von Vereinsvermögen, Daten und Rechten und die (Marken-)Rechte rechtlich irreführend und deliktisch durch eine deutsche Anwaltschaft gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt und dem Landgericht Düsseldorf vertreten lassen. Aufgrund der erfolgten nachteiligen IEPA-Rechtssprechung und dem gleichzeitigen Vereinshaftungs-Schutz der tatsächlich kriminellen Vereinigung entziehen sich (auch deutsche) Verantwortliche nicht nur der Haftung, sie betreiben vielmehr auch als insolvente Vereinigung vor dem Bundespatentgericht München die Verschleppung, Verdeckung bzw. Durchsetzung deliktischer Anliegen. Wir haben Hinweise auf Deckungen durch Staatsanwälte, CH-Militär (Sicherheit) und etwa das LKA Baden-Württemberg.
2. Seit September 2015 ist durch Briefverkehr mit dem LG Düsseldorf ist die eingreifende, bestimmende oder beihilfende Mitwirkung durch die Zanotelli AG in Haus Vontobel Bank in Basel bekannt.
3. Mit der feststellenden rückdatierten Parteinahme der Gemeinde Habsburg für IEPA ohne Gründungsprotokoll sehen wir in der Handhabung betrügerische Vorsatz und verdeckende Beihilfe.
4. 2015 wurde bekannt, dass u.a. die UIPRE-Hausbank Credit Suisse rechtswidrig seit 2011 die UIPRE-Arbeit verhinderte und das UIPRE-Vermögen 2012 auf ein UBS-Geheimkonto des „Schweizers“ G. J. Wasser in Visp transferierte. Schweizer Konten wurden auch für andere versteckte Zahlungen genutzt. Die Schweiz ist also Handlungs- und Schädigerort von UIPRE.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf G. Lehmann – UIPRE

Anlage: Beweiskonvolut

UIPRE - Hegnacher Str. 30 - 71336 Waiblingen - Germany

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt
Binningerstrasse 21
CH-4051 Basel

SCHWEIZ



European Cooperative Council
for Media and Press Consulting

UNION INTERNATIONALE DE
LA PRESSE ELECTRONIQUE
Hegnacher Str. 30
71336 Waiblingen
Germany
executive@uipre-internationalpress.org
phone 0049 (0) 7151 22206
fax 0049 (0) 7151 23338

Strafanzeige

22. April 2014 Leh/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens von UIPRE und soweit es sich um persönliche Verleumdungen, Ausforschungen und Beleidigungen handelt auch im Namen des Unterzeichners und im Namen der Medienreport Verlags-GmbH, alle gleiche Adresse, erstatten wir

Strafanzeige wegen Verdachts auf gegen

Iepa international electronic press association, St. Alban Anlage 58, CH-4051 Basel, und Vertreter vereinsregistriert von der Gemeinde CH Habsburg lt. rückdatierter Bestätigung vom 06.05.2016

Bekannte Adressen:

- 1) Dieter Neumann, iepa-President, Eggersweide 60, D-22159 Hamburg, Telefon: +49 (0) 040 6454939
Fax: +49 (0) 040 6454939, Mobil: +49 (0) 0151 16580213, neumann.taiwan@t-online.de
- 2) Bernhard Krieg, iepa-Vicepresident, D-79410 Badenweiler, Schwarzmatstr. 4
verzogen nach Graserweg 6, 79189 Bad Krozingen
- 3) Wolfram Bangert, iepa-Vicepresident, CE-Markt & CE-Markt Online electro & electro online
B&B Publishing GmbH, D-86415 Mering, Schmiedberg 2 a
- 4) Guido Johannes Wasser, iepa-Treasurer, Swiss, Hofacker, CH-3957 Erschmatt
verzogen nach 50674 Köln, Lütticher Str. 15 (bei Soundlife GmbH, Vera Brandes)
- 5) Bernhard Trösch, Redaktion, iepa- bzw. UIPRE-Bulletin, CH-5102 Ruppertswil, Höhenweg 1
- 6) Lothar Starke, Redaktion, iepa- bzw. UIPRE-Bulletin, D-88069 Tettnang., Lindensteige 61
- 7) Günter Zimmermann, Beiratsvorsitz KWS-Stiftung (*Elisenhöhe 1, D- 55411 Bingen*) Studio Z GmbH
(*Ockenheimer Chaussee 5, iquidiert*) und
- 8) Unbekannt

Legitimation

Die Strafanzeige wird erstattet von:

UIPRE Union International de la Presse Electronique

UIPRE-Office International

Hegnacher Str. 30

71336 Waiblingen ((Deutschland)

phone 0049 (0) 7151-23331, fax 23338, executive@uipre-internationalpress.org

vertreten durch Rolf G. Lehmann, Secretary Generale **(Vorstand) ... Auszug**

Der Gemeinderat Habsburg hat nach dem ihm vorgelegten Beweisen mit Urteil 2a O 265/14 vom 24.04.2015 unter mehrjährig rückdatierten Registration und mit am 06.05.2015 versandten Schreiben die Gründung eines IEPA-Vereins in Habsburg am 01.03.2012 ohne Vorlage eines Gründungsprotokolls aber dem Verweis auf eine von UIPRE komplett geklaute Satzungsformulierung in Kenntnis gegenteiliger staatsanwaltschaftlicher Feststellungen (Basel) bestätigt. Sie hat die Existenz des Vereins trotz der Fälschungen und Insolvenz hier erneut bestätigt. Wir bewerten dies als aktive schweizerische Beihilfe in die Demontierung des europäisch-Internationalen Pressegeschehens und als vorsätzlichen Betrug mit Verdeckungsbeihilfe bei deliktischer Haftungsumgehung Deutscher, die in Habsburg unter Vorschub gefälschter Tatsachen die Aufdeckung von zwischenstattlicher und journalistischer Ausforschung, Urkundenfälschungen und Geldwäsche bzw. Geldschiebereien behindern. Wir erstatten daher wegen dieses Verdachts Strafanzeige gegen Unbekannt und alle schweizerischen Beihilfer und beantragen die Ahndung und Haftungsfeststellung.

22 OCT 2015



GEMEINDERAT HABSBURG

Tel. 056 441 54 35 Fax 056 441 54 56 daniela.weibel@habsburg.ch www.habsburg.ch

UIPRE
Herr Rolf G. Lehmann
Hegnacherstrasse 30
D-71336 Waiblingen

5245 Habsburg, 15. Oktober 2015

Ihr Antrag auf Widerruf/Löschung der „Registration IEPA“

Sehr geehrter Herr Lehmann

Mit Schreiben vom 18. September 2015 gelangen Sie erneut an den Gemeinderat Habsburg mit diversen Vorwürfen betreffend angeblichen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit der IEPA.

Wir weisen Sie auf folgendes geltendes Schweizer Recht hin:

Nach Art. 60 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) erlangen Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder andern nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen, die Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist. Allenfalls ist der Verein noch ins Handelsregister einzutragen (vgl. Art. 52 ZGB). Die Gemeinde Habsburg hat nach schweizerischem Recht mit der Gründung des besagten Vereins nichts zu tun. Es geht hier lediglich um eine Kenntnisnahme der Gründung, welche für die Rechtsgültigkeit der Körperschaft keine Bedeutung hat. Der Verein besteht auch ohne die Meldung an die Gemeinde.

Der Gemeinderat Habsburg weist somit jegliche Vorwürfe von Ihrer Seite ab.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HABSBURG




Hansedi Suter
Gemeindeammann


Daniela Weibel
Gemeindeschreiberin

UIPRE - Hegnacher Str. 30 - 71336 Waiblingen - Germany

Gemeinderat Habsburg
Herrn Hansedi Suter
Frau Fabienne Häfeli
Gemeinde Habsburg - vertraulich
CH 5245 Habsburg

Schweiz



European Cooperative Council
for Media and Press Consulting

UNION INTERNATIONALE DE
LA PRESSE ELECTRONIQUE
Hegnacher Str. 30
71336 Waiblingen
Germany
www.uipre-internationalpress.org
ceoffice@uipre-internationalpress.org
phone 0049 (0) 7151 23331
fax 0049 (0) 7151 23338

Ihr Schreiben vom 18. August 2015 Suter/Häfeli

18-09-2015 Leh/I


Bescheid-Widerspruch - Vorgang „Registration IEPA“ – Antrag auf Widerruf/Löschung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihnen unser Anliegen ausführlich und begründet vorgetragen und Sie darauf verwiesen, dass Sie und der von Ihnen attestierte IEPA-Verein mit rückdatierten Daten arbeitet, die Satzung, Rechte und Geldmittel von UIPRE verwendet und dass der Verein sich eine wortgleiche Satzung gegeben und das Eigentum des Ausweisdesigns unserer Presseausweise unrechtmäßig angeeignet hat. Für die Aneignung des UIPRE-Logos ist der IEPA-Verein rechtsgültig verurteilt worden; er hat bereits im Sinne deliktischer Ziele und den Schutz vor Haftung bei kriminellen Eskapaden in anderen Ländern vorsätzlich die Vereinsgründung nach Habsburg verlegt. So die UIPRE-Sicht.

Vor vom Landgericht und Oberlandesgericht Düsseldorf zuletzt am 02.09.2015 zurückgewiesenen Störversuchen hat der Vorstand Wolfram Bangert bereits im April 2015 seinen Rücktritt erklärt. Der ehemalige Schweizer Nachrichtendienstler Guido Johannes Wasser ist nach Geldschiebereien des Vorstands Krieg auf ein verstecktes Wasser-Konto bei der USB Visp vor der Aufdeckung nach Köln ausgereist. Er hat gegenüber dem Gericht die Zahlungsunfähigkeit seines Schweizer Vereins mitgeteilt, obwohl er über die UIPRE-Mittel verfügt. Wir legen dazu die Gerichtsverfügungen und den Erklärungsauszug des Schatzmeisters vor, dass IEPA illiquide ist. Auch dies ist ein Grund, IEPA die Vereinsrechte zu entziehen. Dass der Verein die angeblich vorgeschlagene Berufung ablehnte, ist purer Unsinn. Ein Gericht schlägt keine Berufung vor, die Anwaltsvertretung Werner RI, Köln, hat vielmehr nach rechtsgültigem Urteil am 05.06.2015 sein Mandat zurückgegeben.

Soweit Sie den Vorgang entsprechend Ihrem Schreiben aufrecht erhalten, behält sich UIPRE alle öffentlichen und rechtlichen Maßnahmen, auch eine Strafanzeige wegen Beihilfe der institutionellen Vertreter von Habsburg und der Regionsvertretung, vor. Die Aspekte der Eintragungsrückdatierung, der unerlaubten Briefweitergabe und der Hinnahme einer Satzung von UIPRE, verbunden mit der Kenntnis einer mutmaßlich kriminellen, nun illiquiden Vereinigung, sollten Anhaltspunkte für eine Haftung und nochmalige Prüfung bis zum 02.10.2015 sein.


Rolf G. Lehmann
GF Vorstand UIPRE (CEO)

cc: Vorstand/Kassenprüfung - Anlagen

Mail/Schreiben an Gemeinderat Habsburg

UIPRE Union Internationale de la Presse et Electronique – UIPRE-Office
Sitz: DE 71336 Waiblingen, Hegnacher Str. 30, den 06.08.2015 Leh/I
An Gemeindeverwaltung und Gemeinderat CH-Habsburg – Hansedi Suter

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir verweisen auf das beigefügte Schreiben und geben als Auszug zur Kenntnis:

Wir bitten um eine Erklärung und fordern den sofortigen Entzug der Registration und Zulassung als eingetragener oder nichteingetragener Verein IEPA Habsburg.

Wir verbinden mit unserem Anliegen die Aufforderung zu einer zeitnahen bestätigenden Information des Registrations-Entzuges bis zum 21.08.2015. Soweit keine diesbezügliche Verständigung erfolgt, behalten wir uns alle rechtlichen und öffentlichen Maßnahmen sowohl in Deutschland wie in der Schweiz vor.

Die Entscheidungs-Daten können Sie den vertraulichen beigefügten (Urteils-)Unterlagen entnehmen. Ihre Begründung zur Registrationsrücknahme wäre allein deshalb sehr zu vereinfachen, weil sich Habsburg, die dortige Region und die Schweiz sich keiner Rufschädigung aussetzen muss, die sich allein aus den vorgelegten Gerichtsurteilen und dem rassistischem Gedankengut ergeben. Wir werden diese Rücknahme öffentlich korrigierend verwenden und – sofern wir keinen Anlass haben – auch keinen Bezug zu Habsburg, der Region Aargau oder der Schweiz herstellen. Sollte keine Korrektur möglich sein, wären wir gezwungen, die von Ihnen beihilflich entstandene Situation der Einschränkung der Medien- und Pressefreiheit auch EU-Gremien und Ministerien vorzutragen. GF Vorstand Rolf G. Lehmann Präsident: Willy Aubert, Brüssel Vizepräsident: Markus Aigner, München

mail - Mozilla Firefox
https://email.1und1.de/ajax/mail?action=attachment&session=0acadae012a4f328efa87a6f7cb91e9&folder=default0%2FINBOX&id=14

E-Mail: Fwd: Fra
https://email.1
Antworten

Fwd: Frau A
Von: Dieter
An: MS Co
Datum:

"Für Verbind
ausschliessl
vollinhaltlic
diese Vorschr

Sie können de
einzelner Mit

Da Ihrem Man
Pfändungsand
eine
Nötigung, aus
würden.

Ich lege Ihne

Hochachtungsv

Dieter Neuma

Präsident IE

10 Floor No.
RC-Taipei 11

Tel. +886-2-2
<mailto:neumamm.0aiwan@ch-online.de>

z.Zt. Hamburg Tel. (040) 6454939

**Auszug aus dem
Protokoll des Gemeinderates Habsburg**
Sitzung vom 27. April 2015

102 253.1 Bil
Int
IEPA / Statuten

Sachverhal
Am 01. Mär
Press Ass
Verspätung
Vereinsregis

Mit Brief v
Registrierun

Entscheid
Der Gemeinderat hat beschlossen, die Genehmigung für die Vereinsgründung der International Electronic Press Association IEPA vom 01. März 2012.

Protokollauszug an:
- Akten

Brief an:

Dateiname: document.pdf
Dateigröße: 649 KB (664.962 Bytes)

Titel: -
Autor: -
Thema: -
Stichwörter: -
Erstelldatum: 29.5.2015 09:42:38
Bearbeitungsdatum: 4.7.2015 08:34:20
Anwendung: -
PDF erstellt mit: -
PDF-Version: 1.5
Seitenzahl: 2

Schließen

IEPA Vereinsitz Schweiz.pdf (889 KB) IEPA-Impressum.pdf (276 KB)

Fwd: Frau Antje Frese WN MA-342/15-FR Lehmann/IEPA p.p.

Von: Dieter Neumann <dieter.neumann@iepa.ch>
An MS Concept Rechtsanwälte <info@ms-concept.de>

Wichtigkeit Normal
Datum 27.07.2015 14:34

Betreff: Frau Antje Frese WN MA-342/15-FR Lehmann/IEPA p.p.

MS Concept Rechtsanwälte Waiblingen

Sehr geehrte Frau Frese,

ich erhielt Beschwerden von IEPA-Mitgliedern, dass Sie ihnen unter ihren Privatadressen Zahlungsaufforderungen senden, die sie nicht betreffen. Ich habe sie geprüft.

Sie entsprechen tatsächlich nicht den obwaltenden Umständen, die Ihr Mandant Ihnen offenbar verschwiegen hat, als er Ihnen den Text in den Block diktierte, sodass Ihnen kein Vorwurf zu machen ist.

Die IEPA - International Electronic Press Association ist ein im Vereinsregister ihres Gründungssitzes Habsburg eingetragener Verein nach Schweizer Recht. Bitte sehen Sie dazu Anhang 1. Der im Vereinsrecht vorgeschriebene Verwaltungssitz als amtliche Zustelladresse befindet sich in Basel. Bitte sehen Sie dazu Anhang 2. Die Satzung der IEPA sehen Sie unter <<http://www.iepa.ch>> www.iepa.ch

Offizielle und dienstliche Vorgänge sind daher ausschliesslich an diese Adresse des Verwaltungssitzes zu richten. Die Mitglieder des Präsidiums können und sollen satzungsgemäss in verschiedenen Ländern residieren; sie versehen vor allem Repräsentationsaufgaben im Aussenverhältnis.

Bezüglich Verbindlichkeiten ist zu beachten, dass das Schweizer Zivilgesetzbuch (vergleichbar dem BgB) im Abschnitt "Vereine" Seite 210 Artikel 75a bestimmt: "Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen" Dieses trifft vollinhaltlich auf die IEPA zu, die in ihrer in Habsburg hinterlegten Satzung diese Vorschrift gleichlautend übernommen hat.

Sie können daher keine Forderungen an das Privatvermögen und an die Wohnsitz einzelner Mitglieder des Vereins richten.

Da Ihrem Mandanten diese Zusammenhänge wohlbekannt sind, wäre eine Pfändungsandrohung unter expliziter Erwähnung " am Wohnort " strafrechtlich eine Nötigung, auf die die Angesprochenen nach deren Ermessen entsprechend reagieren würden.

Ich lege Ihnen nahe, Ihrem Mandanten dies unmissverständlich zu erläutern.

Hochachtungsvoll grüssend,

Dieter Neumann

Präsident IEPA

10 Floor No.61, Shi Tang Road Nei-Hu Industrial District

RC-Taipei 11469 Taiwan

Tel.+886-2-28751-3669 neumann.taiwan@t-online.de
 <<mailto:neumann.taiwan@t-online.de>>

z.Zt. Hamburg Tel. (040) 6454939

IEPA Vereinsitz Schweiz.pdf

Datentyp: application/pdf
Größe 888,62 KB

IEPA-Impressum.pdf

Datentyp: application/pdf
Größe 275,93 KB

Per Einschreiben / Rückschein

Herrn
Dieter Neumann
Eggersweide 60
22159 Hamburg

Waiblingen, den 21.07.2015
Unser Zeichen: WN Ma-342/15-FR
Lehmann ./. IEPA-International Electronic Press Association


Sehr geehrter Herr Neumann,

in vorbezeichneter Angelegenheit liegt nunmehr der Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Düsseldorf vor. Wir haben Sie daher aufzufordern, die festgesetzten Kosten in Höhe von Euro 3.758,85 nebst Zinsen in Höhe von Euro 27,48 (Stand 21.07.2015) bis spätestens

04.08.2015 (Zahlungseingang)

auf unten bezeichnetes Konto auszugleichen. Die Vorstandsmitglieder der Antragstellerin IEPA, die Herren Krieg und Bangert, werden als Gesamtschuldner für die Zahlung der Prozesskosten ebenfalls in Anspruch genommen. Falls die Zahlung nicht fristgerecht erfolgen sollte, sieht sich unsere Mandantschaft gezwungen, entsprechende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen an Ihrem Wohnort einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Antje Freese, D.E.A.
Rechtsanwältin

Anwälte

Dr. Sven J. Mühlberger¹
LL.M. (intellectual property law)
Fachanwalt für Gewerblicher Rechtsschutz
Lehrbeauftragter für Wettbewerbsrecht
(DHBW Stuttgart)

Aleksandar Silic¹
LL.M. (Medienrecht)
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Lehrbeauftragter für Wettbewerbsrecht
(F.O.M. Stuttgart)

Antje Freese
D.E.A. (Droit Communautaire)
Fachanwalt für Gewerblicher Rechtsschutz

Dr. Stephan Wimmer²
Dipl.-Physiker (Univ.)
Patentanwalt
European Patent Attorney

¹ Partner
² In Bürogemeinschaft Büro Stuttgart

Standorte

Büro Stuttgart
Birkenwald Straße 118
70191 Stuttgart
Tel. 0711 / 71530243
Fax 0711 / 71530244

Büro Waiblingen
Gewerbestraße 11
71332 Waiblingen
Tel. 07151 / 20955-0
Fax 07151 / 20955-19

Büro Backnang
Sulzbacher Straße 140
71522 Backnang
Tel. 07191 / 4094002
Fax 07191 / 4094003

Kontakt

info@ms-concept.de
www.ms-concept.de

ZUSATZLEISTU

- Einschreiben
- Einwurfschreiben
- Rückschein
- Eigenhändig

912-671-000

EINSCHREIBEN
EINWURF

EINSCHREIBEN
(Recommandé)

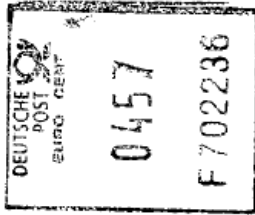
EIGENHÄNDIG
(A remettre en main propre)

INT. NACHNAHME
(Remboursement)

RÜCKSCHEIN
(Avis de réception)

RB 16 435 489 6DE

R



Kennz.: 342715



Deutsche Post

Deutsche Post

Benachrichtigungslabel

Nachnahme
 national international EUR
 Nachentgelt: EUR
 Zollentgelt: EUR
 23.07.15 745363
 NZ Zusteller / Tag / Monat 912-944-000

Filiale F2

Packstation



2776490538283684

Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

Incomu/Adresse insuffisante

Empfänger verzogen

Déménagé

Annahme verweigert

Refusé

Empfänger soll verstorben sein

Décédé

Nicht abgeholt

non réclamé

Sonstiges

autres raisons

Nz. Tag/Monat

Handwritten signature



DPAGR

Sollstellung über JUKOS-Schnittstelle

Geschäfts-Nr.:
2a O 265/14

Betrifft: IEPA / R.G. Lehmann (GF Vorstand UIPRE)

Kostenrechnungskomplex lfd. Nr. 3

Ordnungskriterium:	IEPA - International Electronic Press Association (CH) 21003002a O 000265 /2014 003 Rolf G. Lehmann 21003000 2a O 000265 /2014 001
--------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Kostenrechnung In dem einstweiligen Verfügungsverfahren IEPA - International Electronic Press Association (CH) gegen Lehmann

Ausführungsart: JUKOS

Zahlungen:

Schuldner	Betrag EUR	Zweck	Art	Ratenanrechnung	Datum	Blattzahl	Üb. in Re.-Nr.
IEPA - International Electronic Press Association (CH) (Ast 1)	12,00	Aktenversendungspauschale	ZA	nein	18.05.2015	III	2
Gesamtbetrag:	12,00						

Rechnung:

Kostenaufstellung					Kostenschuldner			
					Firma (w) IEPA - International Electronic Press Association (CH) (Ast 1) vertreten durch den Präsidenten Dieter Neumann, und den Vizepräsidenten Bernhard Krieg St. Alban-Anlage 58 4052 Basel (Schweiz)			
					Herr Rolf G. Lehmann (AG 1) Hegnacher Straße 30 71336 Waiblingen			
lfdNr	KV-Nr. / Bezeichnung	Durchl.	Wert/Anz.	Betrag EUR	Quote	Betrag EUR	Quote	Betrag EUR
1	1412 i. V. m. 1410 Entscheidung durch Urteil oder Beschluss nach § 91 a oder § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO, wenn nicht KV-Nr. 1411 erfüllt ist GKG nach dem 01.08.2013	nein	50000,00	1638,00	100/100	1638,00	0/100	0,00
2	9013 Auslagenersatz an inländische Behörden Bl. 279 GKG nach dem 01.08.2013	nein		25,00	100/100	25,00	0/100	0,00
3	9003 Aktenversendungspauschale GKG nach dem 01.08.2013	nein	1	12,00	100/100	12,00	0/100	0,00
Gesamt:				1675,00	100/100	-1675,00		0,00

eigene Zahlungen:			12,00		0,00
Zwischensumme:			-1663,00		0,00
Verrechnungen:			0,00		0,00
Teil-PKH/VKH Minderungen:			0,00		0,00
zu zahlen/ Überschuss:			1663,00		0,00
<input type="checkbox"/> Kosten niedergeschlagen am <input type="checkbox"/> Zweitschuldnerrechnung über zum Kassenzettel erteilt an			Zahlungsfrist: 4 Wochen	Kosten gedeckt Abschriftenempfänger: Rechtsanwaltskanzlei MS Concept Rechtsanwälte, Gewerbestraße 11, 71332 Waiblingen, Zeichen: WN Ma-342/15- FR	

- Herr Rolf G. Lehmann, Hegnacher Straße 30, 71336 Waiblingen (AG 1)

Ergänzungen:

Herrn Lehmann wurde am 13.04.2015 bewilligt. Zudem wurde die einstweilige Verfügung durch Urteil vom 24.04.2015 aufgehoben.
Daher besteht keine Haftung mehr.

JUKOS-Texte:

Nr. 150: Berichtigte Rechnung.

Düsseldorf, 31.07.2015

Lange, Justizamtsinspektorin

Von: Wolfram Bangert [mailto:wolframbangert@aol.de]

Gesendet: Donnerstag, 23. Juli 2015 12:47

An: MS Concept Rechtsanwälte

Betreff: z. Hd. Frau Rechtsanwältin Antje Freese - Lehmann ./.. IEPA

Sehr geehrte Frau Freese,

Ich habe von Ihnen eine Zahlungsaufforderung erhalten, die ich nicht einordnen kann. Der betreffende Kostenfestsetzungsbeschluss liegt mir nicht vor. Wie setzt sich der Betrag zusammen? Außerdem sehe ich mich nicht als richtiger Adressat.

Wenn überhaupt, hat die Kosten der Verein IEPA aus seinem Haushalt zu begleichen. **Ihr Ansprechpartner ist IEPA-Präsident Dieter Neumann, der die Sache angestrengt hatte. Ich hatte meine Prozessvollmacht zurück gezogen und bin auch nicht mehr Vizepräsident der IEPA.**

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Bangert

wolframbangert@aol.com

Allgemeine Prozessvollmacht

Der

WERNER | R | I
 RECHTSANWÄLTE
 INFORMATIKER

Oppenheimstraße 16 · 50668 Köln
 Tel.: +49 (0) 221 / 97 31 43-0 · Fax: +49 (0) 221 / 97 31 43-99

wird hiermit in Sachen

IEPA (CH) J. Lehmann, Rolf

Vollmacht erteilt, und zwar sowohl gemeinschaftlich als auch jedem einzeln, einschließlich der angestellten Rechtsanwälte. Die Vollmacht ermächtigt zu allen die Angelegenheit betreffenden Handlungen, insbesondere

1. Prozesse zu führen, Widerklage zu erheben, Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, den Rechtsstreit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu beenden,
2. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf solche zu verzichten,
3. Geld oder Wertsachen zu empfangen, insbesondere den Streitgegenstand und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB,
4. Vertragsverhältnisse zu begründen oder aufzuheben und einseitige empfangsbedürftige Willenserklärungen abzugeben, insbesondere Kündigungen zu erklären,
5. zu Handlungen im Verwaltungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 VwVfG und im Sozialverwaltungsverfahren gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 SGB X, insbesondere zur Einholung einer Rentenauskunft gemäß § 109 SGB VI und sonstiger Versorgungsauskünfte,
6. diese Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht).

Mering
 Ort, Datum

den 25.3.2015

IEPA (CH)

Wolfgang Bangeit
 Vizepräsident IEPA

Allgemeine Prozessvollmacht

Der

WERNER | R | I

RECHTSANWÄLTE
INFORMATIKER

Oppenheimstraße 16 · 50668 Köln
Tel.: +49 (0) 221 / 97 31 43-0 · fax: +49 (0) 221 / 97 31 43-99

wird hiermit in Sachen

IEPA (CH) ./ Lehmann, Rolf

Vollmacht erteilt, und zwar sowohl gemeinschaftlich als auch jedem einzeln, einschließlich der angestellten Rechtsanwälte. Die Vollmacht ermächtigt zu allen die Angelegenheit betreffenden Handlungen, insbesondere

1. Prozesse zu führen, Widerklage zu erheben, Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, den Rechtsstreit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu beenden,
2. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf solche zu verzichten,
3. Geld oder Wertsachen zu empfangen, insbesondere den Streitgegenstand und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB,
4. Vertragsverhältnisse zu begründen oder aufzuheben und einseitige empfangsbedürftige Willenserklärungen abzugeben, insbesondere Kündigungen zu erklären,
5. zu Handlungen im Verwaltungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 VwVfG und im Sozialverfahren gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 SGB X, insbesondere zur Einholung einer Rentenauskunft gemäß § 109 SGB VI und sonstiger Versorgungsauskünfte,
6. diese Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht).

2. Zt. Hamburg, den 24.3.15

Ort, Datum

IEPA (CH)

Präsident

Beglaubigte Abschrift

WERNER R | I
RECHTSANWÄLTE
INFORMATIKER

WERNER R | I Oppenheimstraße 16 50668 Köln
Vorab per Telefax: 0 211 / 87 56 51 260 (Einfach)
Landgericht Düsseldorf
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf

Landgericht und Amtsgericht Düsseldorf	
- Eingang -	
<u>01. Okt. 2014</u>	
..... Abschr. Hefz.
..... Anlagen fach.
..... E. VS Bd. Art.

Dr. Manfred Brüning (bis 09/2009)
Rechtsanwalt

Dr. Marcus Werner
Rechtsanwalt
Diplom-Informatiker
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

Roman Pusép
Rechtsanwalt

Maïke Koch*
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Julius Oberste-Dommes, LL.M.*
Rechtsanwalt

Alexandra Sofia Wrobel*
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht

* angestellte Rechtsanwältin

Köln, den 26.09.2014
Zeichen: 14/153 P/GR

M 11/2014/153 P/GR
INSTANZ 1409254153 P01
EILANTRAG.DOCX

Aktenzeichen: noch unbekannt

- beglaubigter und einfacher Ausdruck anbei -

E I L A N T R A G

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des IEPA – International Electronic Press Association (CH), St. Alban-Anlage 58, 4052 Basel, vertreten durch den Präsidenten Dieter Neumann, Eggersweide 60, 22159 Hamburg, und den Vizepräsidenten Bernhard Krieg, Graserweg 6, 79189 Bad Krozingen,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: WERNER Rechtsanwälte,
Oppenheimstr. 16, 50668 Köln,

gegen

Rolf G. Lehmann, wohnhaft Hegnacher Str. 30, 71336 Waiblingen,

- Antragsgegner -

wegen: Kennzeichenrecht, Unterlassungsanspruch

Streitwert: 50.000,- €

WERNER | R | I Oppenheimstraße 16 50668 Köln
Landgericht Düsseldorf
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf

Dr. Manfred Brünig (ab 28/2008)
Rechtsanwalt

Dr. Marcus Werner
Rechtsanwalt
Diplom-Informatiker
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

Roman Pusep
Rechtsanwalt

Maike Koch*
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Julius Oberste-Dammes, LL.M.*
Rechtsanwalt

Alexandra Sofia Wrobel*
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht

* angestellte Rechtsanwältin

Aktenzeichen: 2a O 265/14

– beglaubigter und einfacher Ausdruck anbei –

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren
IEPA (CH) ./ . Lehmann, Rolf

kommen wir auf den telefonischen Hinweis der Kammer vom
29.09.2014 zurück und übersenden als Anlage A 8 unsere Abmah-
nung an den Antragsgegner vom 29.09.2014.*

Die Abmahnung haben wir heute im Original zur Post gegeben und
zuvor vorab per Telefax und auch per E-Mail an den Antragsgegner
versandt (vgl. Kontaktdaten auf Seite 7 des Eilantrags). Das Telefax
konnten wir mit einem „OK-Vermerk“ erfolgreich und die E-Mail
ohne Störungsmittelungen des Providers versenden.

Zur Glaubhaftmachung:

Der Unterzeichner versichert die vor-
stehenden Angaben anwaltlich.

gez. Pusep
Roman Pusep
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Rechtsanwalt

Köln, den 29.09.2014
Zeichen: 14/153 P/GR

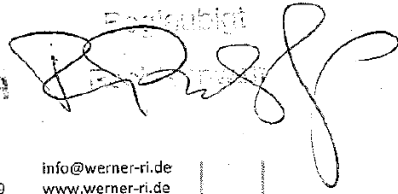
MEV20141538501
INSTANZ:1409294153 P03.DOCX

*** Erste Faxsendung**
um 13:47 h
mit Datumsfälschung
Termin Abmahnung
angeblich bis 06.09.2014,
2. Fax um 15:02 h
bis 6.10.2014; beides
ohne bereits bekanntes
Az. 2a O 265/14 eines am
26.09.2014
Verfügungseilantrag

Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung gab der Antragsgegner nicht ab. Seine Schreiben enthalten nur wirre, unerhebliche Angaben.

gez. Pusep
Roman Pusep
Rechtsanwalt

Oppenheimstraße 16 Tel. +49 (0) 221 / 97 31 43-0 info@werner-ri.de
50668 Köln Fax +49 (0) 221 / 97 31 43-99 www.werner-ri.de
Unser Qualitätsmanagementsystem ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

Beglaubigt


Strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Herr Rolf G. Lehmann, wohnhaft Hegnacher Str. 30 in 71336 Waiblingen, handelnd auch als „Generalsekretär – Vorstand“ einer „Union Internationale de la Presse et Electronique UIPRE-Office“ (UIPRE), Hegnacher Str. 30, 71336 Waiblingen,

verpflichtet sich gegenüber

IEPA – International Electronic Press Association, St. Alban-Anlage 58, CH-4052 Basel, Schweiz, vertreten durch WERNER Rechtsanwälte Informatiker, Oppenheimstr. 16. 50668 Köln,

1. zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr in Deutschland die Marke



für Waren/Dienstleistungen eines Journalistenvereins, wie

- Klasse 09: herunterladbare elektronische Publikationen
- Klasse 41: Desktop-Publishing [Erstellen von Publikationen mit dem Computer]; online Bereitstellen von elektronischen, nicht herunterladbaren Publikationen; Publikation von Druckerzeugnissen [auch in elektronischer Form], ausgenommen für Werbezwecke; Dienstleistungen eines Zeitungsreporters,

zu benutzen und/oder benutzen zu lassen,

2. für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1. eine Vertragsstrafe von 10.000,- € an IEPA zu zahlen.

_____, den _____
Ort, Datum


Beglaubigt

Belle, Gerichtsvollzieherin (b)
Rolf G. Lehmann als
„Generalsekretär – Vorstand“ des „UIPRE“



European Cooperative Council
for Media and Press Consulting

UNION INTERNATIONALE DE
LA PRESSE ELECTRONIQUE
Hegnacher Str. 30
71336 Waiblingen
Germany
www.uipre-internationalpress.org
ceoffice@uipre-internationalpress.org
phone 0049 (0) 7151 22206
fax 0049 (0) 7151 23338

UIPRE – Hegnacher Str. 30 – 71336 Waiblingen – Germany

Werner R I
RA Roman Pusep
14/153 P/GR
Oppenheimstr. 16
50668 Köln

Fax: 0221-973143 99
Mail: info@werner-ri.de

Ihr Schreiben vom 29.09.2014 – Zeichen: 14/153 P/GR Roman Pusep
M:\2014\153\800 Gegner\1409294153.PO1-Abmahnung.DOCX

06.10.2014 Leh/I

Ihre Nötigung durch Markenrechtliche Abmahnung – IEPA (CH) ./I. UIPRE – Vorstand Lehmann, Rolf G.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich zeige an, dass ich UIPRE Union Internationale de la Presse Electronique als Gewählter Generalsekretär vertrete und für UIPRE handele. Sofern Sie mich in dieser Funktion erreichen wollen, adressieren Sie ab sofort Korrespondenzen korrekt. Alle anderen Korrespondenzen gelten künftig als nicht zugestellt. Wir weisen Ihre Behauptung zurück, dass Sie einen nichteingetragenen IEPA-Verein aus Basel vertreten. Sie haben keine Mandatierungsbestätigung vorgelegt. Der Markeneintragung des eingetragenen IEPA-Vereins durch RA Jens Liesegang, Frankfurt, wurde fristgemäß durch UIPRE und durch eine Anwaltskanzlei beim DPMA widersprochen. Nach DPMA wird IEPA von Jens Liesegang, Lübeck Steuerberater & Rechtsanwälte GbR, Frankfurt vertreten. Wenden Sie sich an das DPMA, an Liesegang oder die Polizei.

Sie haben mich auch persönlich unter Androhung von wirtschaftlichen Strafen nötigend zur Erbringung von Recherche- und Korrespondenzleistungen gegen Ihre widerrechtliche und falsch adressierte Abmahnung gezwungen. Für die Erstattung der dadurch verursachten Aufwendungen liegt mit **Fristsetzung bis zum 10.10.2014 – Buchungseingang** – eine Auslagenrechnung bei. Von UIPRE erhalten Sie die gesonderte Abrechnung. Nach Terminablauf behalten wir uns entsprechende öffentliche und rechtliche Maßnahmen vor. Wir werden den Vorgang dann u.a. auch dem Justiz- und Innenministerium und der BRAK vorlegen. Wie wir 2011 einem Hinweis aus dem Vorstand Ihres Mandaten entnommen haben, betreiben Ihre Kanzlei mit Dr. Marcus Werner, Michael Wilke, Wiegang Liesegang u.a.m. als Vorstände unter www.akeur.de den Arbeitskreis EDV und Recht e.V. Wir schließen daraus einen (standesrechtlich) unzulässigen, jedenfalls obskuren Akquisitions-, Beratungs-, privaten Recherche- und Abmahnverein. Daran wirkt augenscheinlich Ihr angeblicher Mandant mit Kooperationspartnern Michael Wilke, Bernhard Krieg und Guido Johannes Wasser mit. Wir gehen davon aus, dass Ihnen die obskuren Bullshit-Aktivitäten der Herren Wilke und Wasser seit Jahren im Detail bekannt sind. Dazu gehört u.a. Wassers IEPA-Aktivität bei www.fa-shoot.de, die volksverhetzend aufruft, eine neue Schießübungslinie gegen Politiker und Journalisten einzuführen. UIPRE hat mit rechtsextremistischen Milieus, die offenbar nach dem Mord einer deutschen Polizistin mit einer aus der Schweiz exportierten CESKA-Waffe neue NSU-Phantasien würdigen und decken, nichts zu tun. Im Übrigen sind Ihnen von Ihrem Mandantenvertreter Wilke mindestens urheberrechtliche Verstöße des IEPA-Vorstandes seit 2012 bekannt, weil Akeur ausdrücklich zitiert wird.

Wir behalten uns alle öffentlichen, zivil-, straf- und standesrechtlichen Maßnahmen mit sofortiger Wirkung vor. Wir erheben hiermit Beschwerde bei der RAK Köln, kontakt@rak-koeln.de. Wir bitten dort um Prüfung auf standesrechtliche Verstöße und Beihilfeverdacht. UIPRE verweist auf www.uipre-internationalpress.org.

Rolf G. Lehmann

cc: Vorstand, Mitglieder, RAe, RAK Köln Fax: 0221/973010-50

Auszug



International Electronic Press Association
www.iepress.org

Sankt-Alban-Anlage 58, Postfach 4651, 4002 Basel
www.iepa.ch

Landgericht und Amtsgericht
Düsseldorf
- Eingegangen -
02. Sep. 2015
Abstr. _____
Anlagen _____
E/V/S _____

An das
Landgericht Düsseldorf
Werdener Strasse 1
D-40227 DÜSSELDORF

Basel, den 28.08.2015

Betreff: IEPA (CH) / J. Lehmann, Rolf II (DPMA-Verfahren)
141/82 Urteil 141/153 vom 24.4.2015 2aO265/14
Kostenfestsetzungsbeschluss p.p.
Ihre Rechnung X 7012424621

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beabsichtigen nicht, in die vorgeschlagene Berufung vor dem OLG zu gehen. Wir haben auch keine Möglichkeiten dazu.

Wir müssen Ihnen hiermit mitteilen, dass unser kleiner Verein durch die bereits aufgelaufenen Kosten inzwischen mittellos geworden ist. Das gesamte Vereinsvermögen ist nachweislich aufgezehrt

Hochachtungsvoll !

Vorstand IEPA

IEPA angeblich nicht eingetragener Verein mit Zanotelli-Briefkastenadresse (Staatsanwalt Basel) ist pleite. Auszug aus Vorstandsmitteilung 28.08.2015.

i.A.

APM 301
St. Alban-Anlage 58, CH-4052 Basel
vorstand@iepa.ch
Basel, den 16. 07. 2015



Landgericht Düsseldorf
Fax 0049-211-87565 1260
Az.: 2a O 265/14
Beschwerde

Das Zivilgericht Basel hat uns den Kostenfestsetzungs-Beschluss des Landgerichtes Düsseldorf zugestellt. Dagegen erheben wir hiermit innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde:

Freundliche Grüsse

I.A. Guido J. Wasser
(Kassier IEPA)

Prozess 04.02.2014 LG Freiburg
UIPRE J. Krieg, IEPA
9 S 102/13 und
8 C 318/12 AG Mülheim
Urkunden- und Prozessfälschung
vorgelegt von RA Sven Rühkopf
und Belegtem Bernhard Krieg

er schließt die Versammlung um 11.45 Uhr. Damit ist die UIPRE geschlossen geworden.

Prag, 18. November 2013
Urkunden-/Prozessfälschung

Unterblatt: 06.02.2014
Oberblatt: 29.01.2014
beide vorgelegt bei LG Freiburg UIPRE J. Krieg 9 S 102/13

Dr. Petr Benes
Präsident (CZ)
Ausgeschlossen aus UIPRE 26.10.2011, kein UIPRE-Mitglied, Unterschriftenfälschung, siehe Montage

Dipl.-Ing. O. Norgaard
Ex-Präsident (DK)
IEPA-Mitglied seit 2012, kein UIPRE-Mitglied, Unterschriftenfälschung, siehe Montage

Bernhard Krieg,
Vizepräsident (D)
Antskündigung 6.10.2011, Ausgeschlossen 3.11.2011, Unterschriftenfälschung, siehe Montage, Vizepräsident Vorstand IEPA, kein UIPRE-Mitglied

Guido J. Wasser
Schatzmeister (CH)
Antskündigung 13.10.2011, Ausschluss 14.04.2012, kein UIPRE-Mitglied, Vorstand, Schatzmeister IEPA, Erstratung nicht unterschrieben, siehe Montage

Dieter Heumann, aus UIPRE
entlassen 21.12.2011
IEPA-Präsident, Vorstand,
Erstratung nicht
unterschrieben
kein UIPRE-Mitglied

Heinz Graf, IEPA-Mitglied 2012, kein UIPRE-Mitglied
Erstratung ohne Unterschrift



Auszug aus dem
Protokoll des Gemeinderates Habsburg

Sitzung vom 27. April 2015

Eingang 09.05.2015
versandt: 06.05.2015
Prozess: 15.04.2015
Urteil 2a O 265/14:
24.04.2015

102 253.1 Bildung, Kirche, Kultur / Kultur / Vereine
International Electronic Press Association IEPA / Statuten

Sachverhalt

Am 01. März 2012 fand die Gründungsversammlung der International Electronic Press Association IEPA auf Schloss Habsburg statt. Mit etwas Verspätung übermittelt der Verein nun seine Statuten zwecks Registrierung im Vereinsregister der Gemeinde Habsburg.

Mit Brief vom 15. April 2015 wird der Gemeinderat um Zustellung einer Registrierungsbestätigung gebeten.

Das Protokoll verschweigt und täuscht diesbezüglich, dass UIPRE die Registrierung angefordert hat und IEPA seine "Registrierung" erst nach dem 15.04.2016 ohne Gründungsprotokoll in Habsburg beantragte!

Entscheid

Der Gemeinderat nimmt zustimmend Kenntnis von der Vereinsgründung der International Electronic Press Association IEPA vom 01. März 2012.

Protokollauszug an:

- Akten

Brief an:

- International Electronic Press Association IEPA, Postfach 4651,
St. Alban-Anlage 58, 4002 Basel



GEMEINDERAT HABSBURG

Hansedi Suter, Gemeindeammann:

Fabienne Häfeli, Gemeindeschreiberin:



GEMEINDE
5245 HABSBURG

fabienne.haefeli@habsburg.ch www.habsburg.ch

EINGANG 9. MAI 2015

UIPRE
zHd Herrn Rolf G. Lehmann
Hegnacher Str. 30
D-71336 Waiblingen



GEMEINDERAT HABSBURG

Tel. 056 441 54 35 Fax 056 441 54 56 fabienne.haefeli@habsburg.ch www.habsburg.ch

UIPRE
zHd Herrn Rolf G. Lehmann
Hegnacher Str. 30
D-71336 Waiblingen

5245 Habsburg, 01. Mai 2015

Eintragungsanfrage IEPA

Sehr geehrter Herr Lehmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 20. April 2015 und teilen Ihnen gerne mit, dass die International Electronic Press Association IEPA als Verein der Gemeinde Habsburg „registriert“ ist. Die Statuten wurden bei der Gemeindeganzlei Habsburg hinterlegt und der Gemeinderat hat von der Vereinsgründung am 01. März 2012 zustimmend Kenntnis genommen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und stehen für weitere Auskünfte sehr gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HABSBURG

Hansedi Suter
Gemeindeammann

Fabienne Häfeli
Gemeindeschreiberin



GEMEINDE
5245 HABSBURG



fabienne.haefeli@habsburg.ch www.habsburg.ch

EINGANG 01. MAI 2015

UIPRE
zHd Herrn Rolf G. Lehmann
Hegnacher Str. 30
D-71336 Waiblingen

Kostenrechnungskomplex lfd. Nr. 3
Landgerichts Düsseldorf 2a O 265/14

Stand 06.08.2015

- [deutsch]
- [english]
- [francais]
- [Members]

- IEPA
- Vorstand
- Statuten
- Mitgliederverzeichnis
- Impressum
- Schwarzes Brett

Vorstand

Präsident



Vizepräsidenten



Finanzen



- Seite drucken
- Nach oben

Hosted by Websitebaker.de

Arbeitskreis EDV und Recht e.V.
Oppenheimstr. 16
50668 Köln

Vorstand des Arbeitskreises
- Michael Wilke
Attestor Consulting, Köln

The Registrant Contact is the person or organization who legally owns the domain.

Registrant iepa.ch

Name Michael Wilke (29)

Email attestor@attestor.de (1)

Street 1 Hoffmühlbacher Strasse 36 (11)

City Rosenthal (1,558)

Region DE (831,194)

Zip / Post 51503 (3,360)

Country GERMANY (2,382,853)

Kostenschuldner		Haftungsauszug	
Firma (w) IEPA - International Electronic Press Association (CH) (Ast 1) vertreten durch den Präsidenten Dieter Neumann, und den Vizepräsidenten Bernhard Krieg		Herr Rolf G. Lehmann (AG 1) Hegnacher Straße 30 71336 Waiblingen IEPA trotz Kölner Rechtsanwaltskanzlei Werner RI gescheitert:	
St. Alban-Anlage 58 4052 Basel (Schweiz)		Verfügung € 50.000 Ordnungsmittel 1 € 25.000 Ordnungsmittel 2 € 25.000 Ordnungsmittel 3 € 25.000 Werner/Pusep RI legen 5.6.2015 Mandat nieder	
Quote	Betrag EUR	Quote	Betrag EUR
100/100	1638,00	0/100	0,00

IEPA verurteilt Neumann will nicht haften Mitglieder sollen haften

Dieter Neumann

Tel. 0049-40-645 49 39
Tel. 0049-151-1658-0213

dieter(dot)neumann(at)iepa(dot)ch

Postadresse

Dieter Neumann
Eggersweide 60
D-22159 Hamburg

Annahme verweigert

Bangert weggetaucht Neumann und Krieg sollen haften

Wolfram Bangert

Tel. 0049 8233 - 41 17

wolfram(dot)bangert(at)iepa(dot)ch

Wolfram Bangert
CE-Markt B&B-
Publishing GmbH
Schmiedberg 2 a
D-86415 Mering

Prozessvollmacht
zurückgezogen! RA
Werner RI, Krieg und
Neumann prozessieren
trotzdem (s. unten)

IEPA verurteilt Krieg will nicht haften

Bernhard Krieg

Tel. 0049 7632 - 82 88 25

bernhard(dot)krieg(at)iepa(dot)ch

Krieg zur Rückzahlung der Starke-Begünstigung verurteilt AG Müllheim 8 C 318/12
Krieg: "Alles in Einvernehmen mit G.J. Wasser"

Bernhard Krieg
Graserweg 6
D-79189 Bad Krozingen

Annahme verweigert

in Köln untergetaucht

Guido J. Wasser

Tel. 0041 79 - 420 55 64

guido(dot)wasser(at)iepa(dot)ch

Guido Johannes Wasser vormals CH-Erschmatt
Lütticher Str. 15
D-50674 Köln

Adresse der Geschäftspartner Lifesound GmbH, HiFi ff
kein Klingenschild; Adresswechsel lt. Schweizer Auskunft

z. Hd. Frau Rechtsanwältin Antje Freese - Lehmann ./. IEPA *

Von: Wolfram Bangert <wolframbangert@aol.de>
An MS Concept Rechtsanwälte <info@ms-concept.de>
Wichtigkeit Normal
Datum 23.07.2015 12:47

Sehr geehrte Frau Freese,

Ich habe von Ihnen eine Zahlungsaufforderung erhalten, die ich nicht einordnen kann. Der betreffende Kostenfestsetzungsbeschluss liegt mir nicht vor. Wie setzt sich der Betrag zusammen? Außerdem sehe ich mich nicht als richtiger Adressat. Wenn überhaupt, hat die Kosten der Verein IEPA aus seinem Haushalt zu begleichen. Ihr Ansprechpartner ist IEPA-Präsident Dieter Neumann, der die Sache angestrengt hatte. Ich hatte meine Prozessvollmacht zurück gezogen und bin auch nicht mehr Vizepräsident der IEPA. *

Arbeitskreis EDV und Recht e.V.

Dr. jur. Marcus Werner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Informationstechnologierecht, Informatiker (1. Vorsitzender)
WERNER Rechtsanwälte Informatiker, Köln Oppenheimstr. 16 50668 Köln

Der Arbeitskreis EDV und Recht e.V. hat lt. G.J. Wasser seit 2011 gegen UIPRE begutachtet. Der 1. Vorsitzende des Akeur-Vereins ist Dr. jur. Marcus Werner, Michael Wilke, Attestor Consulting, u.a. sind Vorstände, RA Roman Pusep, Kanzlei-Partner von Werner RI ist Akeur-Mitglied. RA Werner RI erhielt das IEPA-Mandat von Wolfram Bangert, Bernhard Krieg, Dieter Neumann. Die RAK-Köln und die NRW-Justiz kennen die Hintergründe, die das Range-Fiasko übertreffen. Verkehrskreise/Presse/Banken werden auf Beihilfe geprüft.

Mit freundlichen Grüßen
Wolfram Bangert
wolframbangert@aol.com

(11mal pro Jahr).
ISSN 1435-1145



Mitglied der International
Press Group – Association
of Important Trade Magazines
for Consumer Electronics

ICE

CE-Markt ist das Organ der Informationsgemeinschaft Consumer Electronics e. V. samt ihrer institutionellen Mitglieder. Der Bezug der Zeitschrift ist im jew. Mitgliedsbeitrag enthalten



CE-Markt ist institutionelles Mitglied der International Electronic Press Association (IEPA), Sitz: Habsburg (Schweiz)

CE-Markt 5/2015: Die Auslieferung des nächsten Hefts beginnt am 24. April 2015. Die Zustelldauer beträgt ca. drei bis fünf Tage.

pro Jahr), ISSN 1435-1145. IVW-geprüfte Auflage: Tatsächlich verbreitet 20.523 Exemplare, davon 10.286 Exemplare verkaufte Auflage (2. Quartal 2015)



Mitglied der International
Press Group – Association
of Important Trade Magazines
for Consumer Electronics

ICE

CE-Markt ist das Organ der Informationsgemeinschaft Consumer Electronics e. V. samt ihrer institutionellen Mitglieder. Der Bezug der Zeitschrift ist im jew. Mitgliedsbeitrag enthalten

Die tagesaktuellen Top-News der gesamten Consumer-Electronics-Branche finden Sie bei CE-Markt Online unter www.ce-markt.de. Besonderer Tipp: Top-Karrierechancen des Monats

CE-Markt 9/2015: Die Auslieferung des nächsten Hefts beginnt am 24. August 2015. Die Zustelldauer beträgt ca. drei bis fünf Tage



bulletin



letztes Bulletin (368)
März 2012

Markendiebstahl Adobe InD-Verwender: Bernhard Krieg

Le Roi est mort – vive le Roi!

Der König ist tot – es lebe der König! Diese Heroldsformel, mit der in Frankreich der Tod des alten Königs bekannt gegeben und zugleich der neue ausgerufen wurde, bezeichnet etwa die Tendenz des hier zu schreibenden Leitartikels.

Dieter Neumann, Präsident ad interim

Nach über 50 Jahren verabschiedet sich die ehrwürdige Uipre mit ihrem französischen Gründungstitel «Union Internationale de la Presse Electronique» und ihrem traditionellen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten und ist zeitgleich neu erstanden, mit dem gleichen Titel, nur übersetzt in das adäquatere Englisch unseres technischen Zeitalters: «IEPA – International Electronic Press Association»! Und jetzt auch mit einem festen Amtssitz in Habsburg, gegründet und eingetragen als eine Institution nach Schweizer Recht – im alten Geiste und mit neuen Ideen!

Ein turbulentes halbes Jahr liegt hinter uns nach der letzten Generalversammlung am 3. September 2011 zur IFA in Berlin, mit Vorfällen, die von den meisten Mitgliedern kaum nachvollziehbar waren, und wenn sie es doch versuchten, zu Fehlinterpretationen und damit zu einigen bedauernden Austritten führten. Aber fangen wir am besten ganz von vorne an.

Zurück zu den Ursprüngen

Als geistiger Vater unserer Vereinigung, die man ihrem Charakter nach am besten als eine privatrechtliche «Gilde» bezeichnen kann, gilt Eugène Aisberg, Chef der Societe des Editions Radio aus Paris, durch dessen Aktivitäten mit dem Aufbau der deutschen Nachkriegswirtschaft frühe kollegiale Kontakte zwischen europäischen Fachjournalisten entstanden. Sie führten am 13. August 1959 bei einem Treffen von 22 Elektronik-Fachjournalisten aus acht europäischen Ländern im Vorfeld der Deutschen Rundfunk-, Fernseh- und Phonoausstellung zur Gründung der ersten internationalen Fachjournalistenver-

einigung, die bis heute auch die weltweit einzige ihrer Art geblieben ist. Die letzten beiden Buchstaben standen noch für Radio – Electronique, denn eine Elektronik, wie sie heute begriffen wird, war noch nicht vorstellbar.

Der Schreiber dieser Zeilen, heute 75 Jahre alt, war damals im jugendlichen Alter von 22 Jahren Funkstellenleiter auf Deutschlands kurzzeitig grösstem Handelsschiff auf weltweiter Fahrt. Ein UIPRE-Mitglied konnte ich, den legendären Chefredakteur und Buchautor Otto Limann, dem durch seine einmaligen Kenntnisse der elektronischen Schaltungstechnik und der seltenen Gabe, sein Fachwissen in einer klaren, verständlichen Sprache zu vermitteln, eine ganze, wenn nicht gar zwei Nachwuchsgenerationen ihre berufliche Grundlage verdanken, mich eingeschlossen.

Aber auch andere Ikonen der schreibenden Zunft gehörten dazu, wie Prof. Dr. Claus Reuber (Radio Mentor, Berlin), Prof. Karl Tetzner (Funkschau, Franzis-Verlag), Diefenbach, Mende – die gesamte Liste wäre zu lang für dieses Bulletin. Die Mitgliedzahl wuchs schnell – der Mensch sucht die Wärme der Herde, und den Ikonen der ersten Stunde nahe zu sein, war für junge Nachwuchsschreiber eine Ehre.

Ich selbst wurde erst 1965 auf die Uipre aufmerksam, als Pressechef und Redakteur der Hauszeitung (heute würde man sagen «Corpo-



Amtssitz Habsburg
Dieter Neumann,
Präsident ad interim



Schatzmeister/Treasurer

Guido J. Wasser
(s. Geschäft) Hofacker
CH-3957 Erschmatt
Tel. 0041-(0)27 93254 02
Mobile 079 420 55 64

Rechnungsprüfer/ Accountants

Hartmut Diermedde
Finkenstrasse 3
D-86643 Benoldshelm
Tel. 0049-(0)8434/941 367
Mobile Tel. 0157 768 347 17



Michael Wilke Arbeitskreis EDV und Recht (www.akeur.de)

Domain name: **ATTESTOR Consulting**

iepa.ch

IEPRESS.ORG

Michael Wilke

Registrant Name: Bernhard Krieg

Domain Name: IEPRESS.ORG

Created On: 04-Mar-2012 11:28:18 UTC

Organization: Union International de la Presse Electronique

Fälschung

Organ of the
Union Internationale
de la
Presse Electronique

Le Roi est mort –
mort au Roi ?

Impressum

1
8

Vorstand –
Executiv Commitee
Präsident/President

Dieter Neumann
6 Fl. No. 357 Yang Guang Street
Nei-Hu Industrial Park
Taipei 114 Taiwan
www.taiwan-technology.com
neumann.taiwan@t-online.de
Tel. +886-2-8751-3668 App.313
Mobile +49-151-1658-0213

Vizepräsidenten/
Vice presidents

Bernhard Krieg
Schwarzmatzstrasse 4,
D-79410 Badenweiler,
Tel. 0049-(0)76 32/82 88 25,
Fax 0049-(0)76 32/82 88 26,
b.krieg@t-online.de

Wolfram Bangert
Schmiedberg 18
D-86415 Mering
Tel. 0049-(0)8233/41 17
Fax 0049-(0) 8233/30 206

Betrug: Weder Amtssitz noch registriert!



UIPRE – Hegnacher Str. 30 – 71336 Waiblingen – Germany

Research report - Distribution

International media, trade and business press

Press and media companies

Legal authorities

UIPRE members

deutsch - english - française

20. August 2012

Research report - with a visual system database statement to do your own research.

The Habsburg-thriller - theft, fraud and organized international character assassination

Apart from the fact that the 53 year old UIPRE as an international association of journalists enjoys excellent health, there is almost nothing to report. Except: since March 2012 in the international media and electronic press and public to the electronics industry are circulating fake messages with fake supplements and fake invented facts. You should write the story. It begins at 03 September 2011 at the IFA in Berlin ...

What motivates a small pensioners circle of electronics journalists, a service provider for safety and Bullshit Detector, a CE publisher, a member of the Greens and a high-level secret Masonic lodge brother to found an imperial Habsburg Journalists Association and to use the CeBIT? Their deselection and their expulsion from the Union Internationale de la Presse Electronique after embezzlement, exploits, money shenanigans, incompetence and shameless deception became known? What moves public consists of electronics and exhibition industry and from legal circles to biased intervention and disabilities. What makes knowledge of electronic journalists so valuable that they be found out? How can Swiss banking evidence disappear from investigative files under the eyes of prosecutors? Because Guido Wassers Chief of Detectives of the Swiss Military Police, Major Stephan Klossner, has a hand in that? Had he not consult with the LKA of B.-W. in December 2011 on investigations? How can an international publisher Prague journalist who had risen for a few weeks to UIPRE-President, 2012 to continue the controversial history of the Benes decrees? Benes had in fact, nine months after setting his work dissolved the International Federation of Journalists UIPRE without any decision of the member. All this spread and maintain - often contradicted - the senior Habsburg IEPA Association. Their Vice-guru and former editor of the Funkschau, Bernhard Krieg, refers to the turn of the year 2011 **"the parallels between current events in UIPRE Board and the machinations of money laundering.** Banks want a settlement ...".

The PostFinance Bern has demanded on 02.12.2011 "a written agreement of the parties." The parties would have been Krieg and Co. and the selected UIPRE representatives.

The hope of retired colleagues to remain undetected is burst despite support cult close cooperation, security services and other interested parties long ago. The international members have engaged with 95% votes to media expert Rolf G. Lehmann with management and cleanup. He lets journalists, media and investigators now discover adventurous. For example: What has been done all over the world by slandering "certificate of release" by Mr. President Dieter Neumann- is setting based solely on document forgery. The Bern PostFinance had to hide the least and was to be the first bank that it was Bernard Krieg followed despite falsified official statement with fake discharge certificate. Since the discovery of the fraud investigators are known. About the players, supporters and their motives in the press and media events will be a lot to report.

Bangert, Krieg und Neumann u.a. geben vor, am 18.11.2013 in Prag UIPRE liquidiert zu haben; für den nicht existenten/insolventen CH-IEPA klagten sie vergeblich böswillig die UIPRE-Marke ein. Krieg, Neumann, Wasser, Starke haben vor IEPA-Gründung UIPRE-Daten und -Geldmittel angeeignet.

08-FEB-2012 18:16 Von: BERNHARD KRIEG

00497632828826

An: +41 62 836 32 01

S.2/2

Prozessbetrug: Bernhard Krieg klagt nach Urkundenfälschung UIPRE-Geldmittel bei Credit Suisse

2012052440108904,0195,0024

Bitte vergüten Sie zulasten Konto Nr

0094-725460-80

Zahlungsauftrag/Dauerauftrag 06

Dienstleistungszentrum
Zürich
8071 ZÜRICH

Auftraggeber

UIPRE Union Internationale de la Presse
electronique, Schwarzmattstrasse 4,
D-79410 Badenweiler

Tel. für Rückfragen **UIPRE existiert nicht in Badenweiler**

IBAN (International Bank Account Number)/Bankkonto-Nr.

CH 32 0029 4294 1013 3740 C

Clearing-Nr./Bankleitzahl

BIC (SWIFT-Adresse)

Postkonto-Nr.

Bank des Begünstigten

UBS in Visp, VS

Begünstigter (Order)

Zahlungsgrund

Guido J Wasser, CH-3957 Erschmatt

Der Konto-Inhaber ist Guido J. Wasser, CH-3957 Erschmatt.

Zahlungsauftrag
Ausführungsdatum Bank

Tag Monat Jahr

Check an Begünstigten

Check an mich/uns

Dauerauftrag

Erstmals ausführen am

Tag Monat Jahr

Periodizität

wochentlich

alle 2 Wochen

monatlich

alle 2 Monate

vierteljährlich

alle 4 Monate

halbjährlich

jährlich

letztmals aus/Ühren am

Tag Monat Jahr

oder bis
auf Widerruf

Zahlung/en mit beiliegendem/n Einzahlungsschein/en

Spesen

(SHA) Nur Spesen unserer Bank zu meinen/
unseren Lasten

(BEN) Alle Spesen zulasten
des Begünstigten

(OUR) Alle Spesen zu meinen/
unseren Lasten

Spezielle Instruktionen

Total

10.02.12

CHF

5'844.66

Zugunsten

CH32 0029 4294 1013 3740 C
Guido J. Wasser, Ersatz-Militärattaché
3957 Erschmatt
jetzt Lütticher Str. 15, Köln
Saldierung CHF Privatkonto
UIPRE

**RA Dr. Peter Hafner teilt UIPRE im Auftrag des
Vorstandes Credit Suisse die Beendigung der
Geldschiebereien durch Kontoliquidation nach
Urkundenfälschung von Bernhard Krieg mit.
Krieg zahlte an den Wasser 2012
und plünderte das Dt. Postbank-Konto.**

Datum

08.02.2012
Tag Monat Jahr

Unterschrift
Angaben vom Auftraggeber geprüft und für richtig befunden

Bernhard Krieg
Als Schatzmeister entlassen: 03.09.2011, ausgeschlossen UIPRE 03.11.2011

Bernhard Krieg hat sein Amt mit Beginn der Sonderkassenprüfung am 6.10.2011 gekündigt und wurde wegen Fälschungen, Datenmissbrauch, Unterschlagungen von UIPRE-Vermögen am 3.11.2011 entlassen! Credit Suisse ist in Kenntnis der ab 03.09.2011 amtierenden gewählten Vorstände der Urkundenfälschung Kriegs gefolgt und hat das UIPRE-Vermögen an die Deckadresse des 2012 entlassenen G. Wasser bezahlt.



Die "Entlassungsurkunde" war eine Fälschung u.a. von Bernhard Krieg.

Benes Amt war am 26.10.2011 beendet. Die Beilagen "Brevier für Könige", von Krieg, Neumann und IEPA-Vorstand verteilt, war eine Rufmord-Fälschung von Günter Zimmermann 2006/2008.

Vice-President

Bernhard Krieg
Schwarzmattstr.4
D-79410 Badenweiler
Fon +49 7632 82 88 25
Fax (opt.) +49 7632 82 88 26
Mobil 0171 271 4675
E-Mail b.krieg@t-online.de

Bernhard Krieg - Schwarzmattst. 4 - D-79410 Badenweiler

CREDIT SUISSE AG
z.Hd. Frau Sandra Wilhelm
Bahnhofstrasse 20 / PF
CH-5001 Aarau
Schweiz

11.11.2011

Vereinskonto 725460-80

Sehr geehrte Frau Wilhelm,

ich muss Ihnen mitteilen, dass der bei der letzten Vorstandswahl zum Generalsekretär gewählte **Rolf G. Lehmann** am **29. Oktober** vom Präsidenten Petr Benes aus der UIPRE *Union Internationale de la Presse Electronique* ausgeschlossen wurde.

Die entsprechende Entlassungsurkunde lege ich Ihnen bei. Das Ergebnis der Vorstandswahl liegt Ihnen bestimmt schon vor.

Bitte veranlassen Sie, dass Rolf G. Lehmann keinerlei Kontozugriffe gewährt werden.

Mit freundlichem Gruß

(Bernhard Krieg)

Der Ordnung halber teile ich Ihnen auch mit, dass Rolf G. Lehmann **nach seiner Entlassung** u. a. mich am 3. November – per E-Mail – aus der UIPRE „ausgeschlossen“ hat.

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:

9 S 102/13

8 C 318/12

AG Müllheim



Verkündet am

25. Februar 2014

Eingang UIPRE 17.03.2014 mit Beilage IEPA-Brief D. Neumann

Rudolf, JSin

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Landgericht Freiburg

9. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil



Im Rechtsstreit

UIPRE nicht eingetragener Verein

vertreten durch d. Vorstandsmitglieder Rolf G. Lehmann und Markus Aigner

gegen

Bernhard Krieg

- Beklagter / Berufungskläger - **wegen Schadensersatz**

b.

Auch die vom Amtsgericht ohne nähere Begründung angenommene Anwendbarkeit deutschen Rechts ist nicht zu beanstanden. Angesichts des in Deutschland liegenden effektiven Verwaltungssitzes der UIPRE - die Regelung in der Satzung, nach der die UIPRE ihren Sitz am Wohnsitz ihres Präsidenten hat, ist wegen Unbestimmtheit nichtig, vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 73. Aufl., § 24 Rn. 2 - unterliegt der Verein deutschem Recht (vgl. Palandt/Thorn, a.a.O, EGBGB 12 Anh. Rn. 2). Nach ganz h.M. finden auf c.

Nach Art. 17.2 der Satzung der UIPRE ist „der Vorstand das Vollzugsorgan der UIPRE und vertritt diese nach außen“, wobei Art. 17.3. näher regelt, welche Vorstandsmitglieder „gemeinsam rechtmäßig für die UIPRE [zeichnen]“. Dagegen bestimmt Art. 18 der Satzung: „Der Präsident vertritt und leitet die UIPRE“. Aufgrund dieser widersprüchlichen Bestimmungen ist die Vertretungsregelung in der Satzung der UIPRE unwirksam.

Neff
Präsident des
Landgerichts

Dr. Kaiser
Richter am Landgericht

Coen
Richterin am Landgericht

Das Gericht attestiert dem Beklagten Krieg, dass die von ihm vorbereitete GV keine sachgerechte Beschlussfassung erlaubte. Es folgte zudem Kriegs Prozesstäuschung hinsichtlich des Vorstandsnachrückers M. Aigner. Dies haben zwei Gerichte mit Hinweis auf den vorhandenen "Rumpfvorstand" Lehmann, Hohnecker, Aigner, Aubert sofort aufgehoben (AG Waiblingen AR VR 22/14, 17.06.2014. OLG Stuttgart 8 W 232/14, 10.07.2014). Die ordentliche UIPRE- AGV bestätigte am 22.11.2014 den Vorstand und seine Beschlüsse über die Vollhaftungen und Ausschlüssen der Verursacher sowie die UIPRE-Vertretung in der Funktion als GF Vorstand seit dem 03.09.2011.

Ausgefertigt:

Rudolf, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Dieter Neumann schreibt für IEPA dem BPG prozessbetrügerisch, er habe gemeinsam mit Grau, Krieg, Norgaard, Wasser UIPRE liquidiert, obwohl allesamt mit Benés 2012 keinen Beitrag bezahlten und keine UIPRE-Mitglieder waren. Gleichzeitig erklärt der Schreiber für den Vorstand erneut, IEPA sei insolvent. IEPA unterhalte aber in der St. Alban Anlage 58, Basel, seinen Amtssitz. Für 3000 CHF Miete/mtl!

D/199/239

Auszug



Office of the President

An das
Bundespatentgericht
Cincinnatistr 64
D-81549 München

7. Oktober 2016

Betr.: AZ 27W (pat) 70/16
30 2013 007 628.1
Union Internationale de la Presse
Electronique / IEPA

27.Senat / Berichterstatter

Sehr geehrter Herr Hermann,

Ich möchte Ihnen hiermit anzeigen, dass die IEPA – siehe anliegende Eintragung – ein Schweizer Verein ist und in Deutschland keinen Vertreter hat. Eine frühere Vertretung durch die Kanzlei Werner RI, Düsseldorf besteht nicht mehr, da wir durch Insolvenz über keine finanziellen Mittel hierfür verfügen.

Der Beschwerdeführer Rolf G. Lehmann greift seit vier Jahren den unterzeichneten Präsidenten und seine Kollegen durch Email-Pressemitteilungen an, ... Dies gehört nicht unmittelbar zum Gegenstand des vorliegenden Falles, aber wir stellen Gerichten anheim, sich aus allen ihnen zur Verfügung stehenden Quellen, einschliesslich LKA zu informieren, ob der Betreffende zur Entlastung von uferlosen Arbeitsabläufen auf seine Geschäftsfähigkeit und Rechtsfähigkeit zu überprüfen wäre.

Anwesenheitsliste Die von B. Krieg veranstaltete Versammlung in Prag mit IEPA-Mitgliedern war keine UIPRE-Generalversammlung. Krieg und Benes konnten nicht einladen.
UIPRE-Generalsammlung 2013, Prag
Marriot Cortyard Airport Hotel

Name	UIPRE-Mitglied?	Wohnort	Unterschrift
Sembach	ja	Bad Krozingen	Rolf
Krieg	ja	Prag	Krieg
Wasser	ja	CH-4052 Basel	Wasser
Petr Benes	ja	CZ Praha	Benes
DIETER NEUMANN	ja	RC-TAIPEI	Dieter Neumann
N. Norgaard	ja	DK-Dänemark	N. Norgaard

Amtiert ab 03.09.2011, Amtsündigung 6.10.2011
Bad Krozingen ausgeschlossen 03.11.2011
--- kein Journalistennachweis, kein Beitrag ab 2010
Köln Amtiert ab 03.09.2011, Amtsündigung 13.10.2012
ausgeschlossen 11.04.2012
--- Amtiert ab 03.09.2012, ausgeschlossen 26.10.2011
Hamburg Amtiert ab 28.10.2011,
nach Kündigung entlassen 31.12.2011
--- kein Journalistennachweis, kein Beitrag ab 2010
nur IEPA-Mitglied

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Neumann
Präsident IEPA

31 OCT 2011

Kopie auf Anforderung von Starke verweigert,
von Yves Feltes erneut zugesandt.
Eingang UIPRE GF Vorstand: 31.10.2011

Original (Grüne Anmerkung und Personenverbleib ergänzt)

Dipl. Ing. Lothar Starke
Lindensteige 61
D - 88069 Tettngang/Bodensee

Betzdorf, den 21. Juni 2011

Sehr geehrter Herr Starke,

hiermit bestätigt der Unterzeichnete, die rechtzeitig eingegangenen 87 Stimmzettel laut Statuten der UIPRE gezählt und folgendes Resultat gefunden zu haben:

Personenverbleib ergänzt

Präsident: Petr Benes 39 Stimmen
Dieter Neumann 27 Stimmen
Willy Aubert 19 Stimmen

Amtiert ab 03.09.2012, ausgeschlossen 26.10.2011
Amtiert ab 28.10.2011, nach Kündigung entlassen 31.12.2011
Nominiert ab 01.01.2012 Nachrücker

Vize Präsidenten: Bernhard Krieg 65 Stimmen
Karsten Jungk 48 Stimmen
Markus Aigner 35 Stimmen

Amtiert ab 03.09.2011, Amtskündigung 6.10.2011
ausgeschlossen 03.11.2011
Amtiert ab 03.09.2011, Amtskündigung 6.10.2011
amtiert ab 07.10.2011 Nachrücker

Generalsekretär: Rolf Lehman 83 Stimmen

Amtiert ab 03.09.2011 als Geschäftsführender Vorstand/CEO
nach einstimmiger Beauftragung bei 2 Enthaltungen GVS

Schatzmeister: Guido J. Wasser 79 Stimmen

Amtiert ab 03.09.2011, Amtskündigung 13.10.2012
mit Wolfram Bangert ausgeschlossen 11.04.2012

Rechnungsprüfer: Dagmar Honecker 85 Stimmen
Hartmut Dervedde 84 Stimmen

Amtiert ab 03.09.2011
Amtiert ab 03.09.2011, Amtskündigung 16.10.2011
nach Kündigung entlassen 31.12.2011

Ehrenpräsident Lothar Starke ab 03.09.2011
ausgeschlossen am 05.11.2011

Mit freundlichen Grüßen

Yves Feltes
VP Media Relations



Außerordentliche UIPRE-Generalversammlung - AGV
22. November 2014, 11.00 h, Stuttgart-Ostfildern, Parkhotel

Protokoll 22.11.2014

D-71336 Waiblingen - Germany
phone +49 (0) 7151-23331 f 23338
www.uipre-internationalpress.org
ceoffice@uipre-internationalpress.org

Beschlüsse zu TOP 1:

An der Außerordentlichen Generalversammlung der UIPRE vom 22.11.2014 nahmen nach satzungsgemäßem Versand an alle Mitglieder und Altmitglieder vier stimmberechtigte Mitglieder teil. Mit mailschriftlichem Auftrag vom 15.11.2014 hat Präsident Willy Aubert an Rolf G. Lehmann, Vorstand, seine Stimmrechte übertragen. Hans Lackner hat seit 2012 keinen Beitrag bezahlt und keinen Mitgliedspresseausweis. Er verzichtete auf Teilnahme.

Die UIPRE-AGV bestätigt einstimmig die termingerechte Einladung, die Tagesordnung und die Rechtmäßigkeit der Versammlung gemäß der Tagesordnung und den gerichtlichen Hinweisen u.a. OLG Stgt. 8 W 265/14.

- Die Versammlung ist beschlussfähig.
- Die Einladung, Anträge und Satzungsänderungsanträge wurden fristgemäß und schriftlich versandt.
- Mit der Protokollführung wurde Frau Isa Lehmann, Journalistin, Presseausweis DJV 2014 02-0-567 B.-W., als unabhängiges Nichtmitglied beauftragt.
- Die Versammlung beschließt nach Arbeits- und Statusübersicht des Vorstandes und Kassenbericht zum Tagesordnungspunkt 1 Arbeits- und Statusbericht:

Die Außerordentliche UIPRE-Generalversammlung vom 22.11.2014 genehmigt und stimmt allen vorgelegten Arbeiten, Berichten, Beschlüssen, Auslagen, Tätigkeiten, Logo-Verwendungen, Medienreport-Anmeldung von www.uipre-internationalpress.org für UIPRE, UIPRE-Reports, Sonderkassenprüfungsbericht und Organmitwirkungen, namentlich von Generalsekretär Rolf G. Lehmann, Medienreport Verlags-GmbH, UIPRE-Office Waiblingen, Markus Aigner, Dagmar Hohnecker, ab 03.09.2011 einstimmig zu – insbesondere aus:

UIPRE Arbeitsübersicht 4 Q 2011; Auskunftsanforderung RA Dr Haffner CS 22-08-2014; UIPRE Kontoübersicht BW-Bank 2820549 und Bilanz 1.1. - 31.12-2013; UIPRE iepa-Betrug Krieg Benes ff erweiterte Beweisübersicht 10-12-2013; UIPRE Krieg Bilanzübersicht Bilanzbetrug 2009 - 2011 30-4-2013; UIPRE Übersicht Schecks und Forderung Krieg 2011 14-01-2012; UIPRE Vorstand Ausschlussübersicht wg iepa Falschmeldungen 07-01-2013; UIPRE Bilanzübersicht Rykart Entnahmen Krieg Starke 12-10-2011; UIPRE Fälschungsübersicht Krieg Neumann IEPA und Banken 15-07-2012; UIPRE iepa Übersicht Fälschung und Fälscher 22062012; Übersicht Korrespondenzen Staatsanwaltschaften Freiburg Stuttgart ff UIPRE intern 03062012; UIPRE Übersicht Vertretung Mitglieder Kündigungen 18012012; UIPRE Postfinance CH Auflösung Kto 30-7152-8 Vorgänge Krieg Benes Übersicht Fax intern 26-1-2012 11_17 ff.

Die UIPRE AGV bestätigt einstimmig vorgenommene und vorgesehene Anzeigen und Rechtsverfahren und beauftragt die bestellte Geschäftsführung mit der Verfolgung des Haftungsausgleichs. Konten-vollmacht zu UIPRE-Konten hat gemäß Satzung und Beschluss seit 03.09.2011: GFV Rolf G. Lehmann

Beschlüsse zu TOP 2: Der Vorstand bestehend aus Markus Aigner, Willy Aubert und Rolf G. Lehmann sowie die Kassenprüferin Dagmar Hohnecker wurden als Rechtsvertretung einstimmig bestätigt.

Zur Nachberufung vorgeschlagen wurden unter Vorbehalt der Annahme: Benennung/Beauftragung an Vorstand übertragen.

Beschlüsse zu TOP 3: Die vorgelegte behandelte Satzung mit Satzungsänderung (Anlage) wurde einstimmig bestätigt.

Beschlüsse zu TOP 4: Den vorgelegten behandelten Anträgen (Anlage) wurde einstimmig zugestimmt.

Isa Lehmann

Isa Lehmann
Journalistin DJV
Protokoll

Markus Aigner
UIPRE-Mitglied
Vizepräsident

Dagmar Hohnecker
UIPRE-Mitglied
Kassenprüferin

Rolf G. Lehmann
UIPRE-Mitglied
Geschäftsführender Vorstand

Gez. Willy Aubert, Präsident (i.A.)

IEPA Schweiz ist laut Staatsanwaltschaft Basel eine **Briefkastenadresse**. Tätigkeiten für den nicht existierenden Verein, der für ausgewählte Personen unter Kontrolle von Bangert, Krieg, Neumann, Wasser und weiteren Personen und Kreisen internationale Presseausweise nach UIPRE-Vorlage fälscht und ausstellt, übt laut Fax an das Landgericht Düsseldorf, 2a O 265/14 die **Zanotelli AG**, Geschäftspartner der Vontobel Bank im gleichen Haus St. Alban Allee 4052 Basel aus. Siehe Auszug:

+41612633619 - Eingang 16.07.2015 16.37

Auszug

16/07/2015 16:21

+41-61-263-36-19

ZANOTELLI AG

S. 01/01



A24
301

St. Alban-Anlage 58, CH- 4052 Basel
vorstand@iepa.ch

Basel, den 16. 07. 2015

Landgericht Düsseldorf
Fax 0049-211-87565 1260

Az.: 2a O 265/14
Beschwerde

Das Zivilgericht Basel hat un-
Beschluss des Landgerichtes
Dagegen erheben wir hiermit
Frist Beschwerde:

UIPRE, ausgibt und die Idee
zustünde, entbehrt jeder Gr
Kosten-Festsetzung ist som

Kostenschuldner		Haftungsauszug	
Firma (w) IEPA - International Electronic Press Association (CH) (Ast 1) vertreten durch den Präsidenten Dieter Neumann, und den Vizepräsidenten Bernhard Krieg St. Alban-Anlage 58 4052 Basel (Schweiz)		Herr Rolf G. Lehmann (AG 1) UIPRE-Press Hegnacher Straße 30 71336 Waiblingen IEPA trotz Kölner Rechtsanwaltskanzlei Werner RI gescheitert: Verfügung € 50.000 Ordnungsmittel 1 € 25.000 Ordnungsmittel 2 € 25.000 Ordnungsmittel 3 € 25.000 Werner/Pusep RI legen 5.6.2015 Mandat nieder	
Quote	Betrag EUR	Quote	Betrag EUR
100/100	1638,00	0/100	0,00

Freundliche Grüsse

i.A. Guido J. Wasser
(Kassier IEPA)



Beschwerde am 31.08.2015 letztinstanzlich kostenpflichtig für IEPA abgewiesen: OLG I-28 W 81/15 - Beschwerdewert € 3.758,85.

----- Ursprüngliche Nachricht -----
Von: Dieter Neumann <dieter.neumann@iepa.ch>
An: medienreport@medienreport.de
Cc: ceoffice@uipre-internationalpress.org
Datum: 7. Mai 2014 um 11:14
Betreff: Vorsorgliche Abmahnung



Herrn
Rolf G. Lehmann
Medienreport
Hegnacher Strasse 10
71366 Waiblingen

7.5.2014

Sitz: Habsburg / AG, Schweiz
Verwaltung: IEPA - International
Electronic Press Association
St. Alban-Anlage 58
CH-4052 Basel

Dieter Neumann
IEPA-Präsident & Freimaurer 32°
Eggersweide 60
22159 Hamburg

Markenschutz und Urheberrecht

Seit dem 12.3.2014 ist das Urheberrecht an der bisher ungeschützte Marke UIPRE vom Deutschen Patentamt für uns eingetragen (Anlage). Eine einschlägig versierte Anwaltskanzlei wird von jetzt ab derenunautorisierte Nutzung beobachten und verfolgen, je nach Tatbestand entweder zivilrechtlich oder bei Urkundenfälschungen (z.B. Briefe und Presseausweise) strafrechtlich.

Sie sind in den vergangenen zwei Jahren in verschiedener Form unter der Bezeichnung UIPRE persönlich aufgetreten, obwohl das Landgericht Freiburg mit seinem Urteil 9S102/13 in letzter Instanz ausdrücklich bescheinigt, dass Sie nie Rechtsvertreter dieser Organisation waren.

Die Kenntnisnahme unserer vorsorglichen Abmahnung liegt in Ihrem Interesse. Sie soll Ihnen die erheblichen finanziellen Kosten rechtlicher Vorgehen gegen Sie sowie das unersprießliche Aufsehen darüber in Fachpresse, Messewesen und Corporate Media-Fachkreisen ersparen.

Der Erwerb des Markenschutzes erfolgte aus dem alleinigen Grund, der nunmehr abgewickelten UIPRE eine ungestörte und ehrenvolle Ruhe in der deutschen Pressegeschichte zu gewährleisten.

Hochachtungsvoll !

Dieter Neumann
Präsident

IEPA-Vorstände klauten bzw. deckten Diebstahl von UIPRE-Rechten & Ausforschung, Gelddiebstahl aus UIPRE-Vermögen u.v.m. CE-Markt Bangert kündigt IEPA-Vorstandsamts UIPRE beantragt in Habsburg IEPA-Liquidation

IEPA -International
Electronic Press Association
St.Alban-Anlage 58
CH-4052 BASEL
www.iepa.ch
www.iepress.org

Das Gericht LG Düsseldorf attestierte per rechtsgültigem Urteil Az. 2a O 265/14 am 24.04.2015: alle UIPRE-Rechte liegen bei UIPRE, keine UIPRE-Auflösung, IEPA und Vorstände Wolfram Bangert, Bernhard Krieg, Dieter Neumann, Guido Johannes Wasser u.a.m. unglaubwürdig. Staatsanwaltschaften ermitteln gegen Beihelfer. IEPA scheitert wegen bösgläubiger Marken anmeldung zur Erzwungung der UIPRE-Liquidation.



Wir sind eine internationale Vereinigung von Fachautoren verschiedener Fachrichtungen der Elektronik und analoger Technologien. IEPA-Mitglieder schreiben für die wichtigsten Fachmedien oder sind deren Redakteure.

IEPA ist weltweit präsent und offen für Fachautoren aller Länder.

Sie sind in unserem Kreis herzlich willkommen, wenn Sie ebenfalls über Elektronik, Informatik, Telekommunikation, Optoelektronik und ähnliche Technologien publizieren.

Alles Wissenswerte im Web auf **www.iepa.ch**
Kontaktieren Sie uns über **vorstand@iepa.ch**

Sitz: Habsburg / AG, Schweiz

Präsident: Dieter Neumann
email: vorstand@iepa.ch
web: www.iepa.ch



Verwaltung: IEPA - International
Electronic Press Association
St. Alban-Anlage 58
CH-4052 Basel

Postfach: IEPA , Postfach 548, CH-4020 Basel



Rechtsanwälte Eppinger Forberger
Von: dieter.neumann (neumann.taiwan@t-online.de),
Gesendet: Montag, 3. März 2014 10:38
An: rae@eppinger-forberger.de
Cc: vorstand@iepa.ch
Betreff: UIPRE vs. Krieg LG Freiburg 9 S 102/13 AG Müllheim 8 C 318/12
Anlagen: Lehmannbrief-1 .pdf (*3)

Sehr geehrte Herren,
ich bin Präsident der IEPA (www.iepress.org) und Fachjournalist, der aus einer eher amüsierten Distanz diesen Prozess beobachtet, der von einem sowohl in der Branche (*1) als auch LKA (*1) und gerichtsnotorisch (*1) als "Irrer von Waiblingen" (*2) gegen einen Kollegen von uns angestrengt wurde. In dieser Eigenschaft habe ich Ihnen in der Vergangenheit ein- oder zweimal besonders abstruse Pamphlete zugeschickt (*3), die Ihnen vielleicht helfen könnten, Ihren Mandanten einzuschätzen und vernunftsnah zu beraten.

Leider ist das wohl nicht unbeobachtet geblieben, wie Sie aus seinem anliegenden Brief an das LG Freiburg sehen können, in dem er Ihnen implizite das Vertrauen entzieht und deshalb die vor einem LG erforderliche Anwaltspflicht hofft, umgehen zu können. Mich als Journalisten würde für eine in Arbeit befindliche Glosse interessieren, ob solche begründeten Ausnahmen möglich sind oder ob das Gericht auf Einhaltung der Regel besteht und er sich dann eben einen neuen Anwalt suchen müsse. Dem Brief, der dem Gericht per Post zugeht, war übrigens ein gutes Dutzend (!) dokumentarische Anlagen (*3), beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen,

Dieter Neumann

www.iepress.org

1

Verdacht auf strafrechtliche Verletzung

(*1) Verleumdung § 187 StGB

(*2) Beleidigung, Üble Nachrede § 185, 186 StGB

(*3) Verstoß Brief und Fernmeldegeheimnis § 202 a, 206 ff StGB



Binningerstrasse 21
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 74 83
Fax: +41 61 267 75 65
E-Mail: karl.aschmann@stawa.bs.ch
www.stawa.bs.ch

EINSCHREIBEN

Herr
Rolf Lehmann
Hegnacher Str. 30
D-71336 Waiblingen

Basel, 28.04.2014

Ihr erneutes Schreiben vom 22.04.2014 in Sachen IEPA

Sehr geehrter Herr Lehmann

Wir beziehen uns auf Ihr als Strafanzeige bezeichnetes oben angeführtes Schreiben, welches mit Datum vom 23.04.2014 bei uns eingegangen ist.

Bereits in der Vergangenheit haben Sie die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt mehrfach per Email über die Ihrer Ansicht nach hier zu verfolgenden Straftaten orientiert. Ihre postalische Eingabe vom 30.03.2013 wurde Ihnen mit Schreiben vom 08.04.2013 retourniert, da sich daraus keinerlei konkrete Anhaltspunkte für irgendeine in die Verfolgungszuständigkeit der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt fallende strafbare Handlung entnehmen liessen.

Auch Ihre neuerliche Eingabe vermag an der Tatsache nichts zu ändern, dass die von Ihnen beschuldigten Personen grossmehrheitlich nicht in der Schweiz, geschweige denn im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind und Ihren Ausführungen (soweit diese denn hinreichend konkretisierte Hinweise auf irgendwelche Delikte enthalten) nicht zu entnehmen ist, welche Tathandlungen denn überhaupt auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt ausgeführt worden sein sollen. Dass die auf einen gewissen Michael Wilke, Hoffnungsthaler Strasse 36, DE-51503 Roesrath registrierte Website www.iepa.ch die Adresse St. Alban-Anlage 58, 4052 Basel, als angebliches Verwaltungsdomizil der IEPA ausweist, obwohl es sich dabei (wenn überhaupt) lediglich um eine Briefkastenadresse handeln dürfte, begründet jedenfalls keinerlei Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Ihren Beschuldigungen nachzugehen, weswegen wir Ihnen Ihre Unterlagen zu unserer Entlastung zurückschicken.

Freundliche Grüsse

STAATSANWALTSCHAFT BASEL-STADT


lic. iur. K. Aschmann, Staatsanwalt mbA

Beilage erwähnt

Neue Strafanzeige. Vorgang wird von anderen Stellen/Behörden In-/Ausland untersucht.



**Aufgenommen 12.10.2012
nach Netzipressum IEPA-
Verwaltungssitz Basel, St.
Alban Anlage "56"**

WARTMANN & MERKER

RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS AT LAW

Dr. Peter Reichart, LL.M. · Alexander Wintsch, LL.M. · Dr. Peter Hafner, LL.M. · Dr. Reto Strittmatter
Dr. Andrea Meier, LL.M. · Silvia Haffner · Melanie Lehmann · Anna Lea Setz

Herr Rolf G. Lehmann - UIPRE
Hegnacher Str. 30
D-71336 Waiblingen

EINGANG 6. MRZ. 2015

4. März 2015 1827/32.docx

UIPRE / Credit Suisse AG

Sehr geehrter Herr Lehmann

Ich beziehe mich auf Ihr Fax-Schreiben vom 18. Februar 2015. Der von Ihnen erwähnte Überweisungsauftrag von Herrn Krieg führte die IBAN Nr. CH15 0409 4002 4994 3000 0 auf. Demgegenüber hatte das frühere Sparkonto 24994-30 von UIPRE die IBAN Nr. CH26 0483 5002 4994 3000 0 und das frühere Privatkonto 725460-80 die IBAN Nr. CH24 0483 5072 5460 8000 0. Wie Sie anhand der Ihnen zugestellten Kontoauszüge feststellen konnten, gab es keinen entsprechenden Zahlungseingang auf einem Konto der UIPRE bei der Credit Suisse AG. Hinsichtlich dieses Überweisungsauftrag haben Sie sich daher ausschliesslich an den Auftraggeber zu halten.


UIPRE-Office Waiblingen hat kein Credit Suisse (CS-)Konto.

Es gibt kein CS-IBAN-Konto CH15 0409 4002 4994 3000 0.

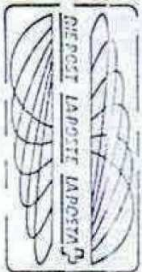
Es gibt keine Gutschrifteingänge über 699 CHF von Bernhard Krieg.

Bernhard Krieg hat 2011/12 die UIPRE-Mitglieder getäuscht und im Verfahren AG-Müllheim, 27.03.2013, Az. 8 C 318/12, Prozessbetrug begangen!

Mit freundlichen Grüssen


Peter Hafner

Postfach 2992 · CH-8022 Zürich





**Walliser
Kantonalbank**

www.wkb.ch

Postfach 222, 1951 Sitten

Hotline e-banking 0800 559 100

E-Mail e-banking@wkb.ch
Internet www.wkb.ch

Datum/Zeit	24.10.2011/10:40
Vertrag	VTF53646
Konto	C 0868.67.44 / CHF
IBAN	CH07 0076 5000 C086 8674 4
Bezeichnung	Seniorenkonto
Inhaber/in	Krieg Bernhard

UIPRE Krieg letzter RA Ruhkopf Schriftsatz 8 C318_12 15-04-2013 vor Berufung 9 S 102/13
Prozessbetrag: u.a. Aussage D. Neumann und Anweisung:
Bernhard Krieg hat das CS-Konto -30 zum 30.04.2010 liquidiert.

Zahlung erfasst

Ihr Auftrag über CHF 669.90 wurde entgegengenommen und wird bei entsprechendem Guthaben am 24.10.2011 ausgeführt.

Bankzahlung Inland

Belastungskonto Begünstigter	Seniorenkonto (Krieg Bernhard) - C 0868.67.44 UIPRE Hegnacher Str. 30 71336 Waiblingen Deutschland
Kontonummer/IBAN Bank des Begünstigten	CH15 0409 4002 4994 3000 0 Credit Suisse AG Postfach 100 8070 Zürich 4835
BC-Nr	Kasse der UIPRE CHF, 2011
Mittellung	CHF 669.90
Betrag	24.10.2011
Ausführen am	Standard
Belastungsanzeige	Keine
Zahlungsvorlage	Nein
Lohnzahlung	Zu meiner Entlastung
Persönliche Referenz	



Union Internationale de la Presse Electronique

CREDIT SUISSE AG
z.Hd. Frau Sandra Wilhelm
Bahnhofstrasse 20
CH-5001 Aarau

Sekretariats-Dienst
Susanne Rykart
Postfach 1557
CH-4601 Olten
Tel. 0041 62 212 19 49
Fax 0041 62 212 44 58
Mail: s.rykart@bluewin.ch

D-Badenweiler, 21. April 2010

Auftrag zur Auflösung des Obligationenfonds

Sehr geehrte Frau Wilhelm

Bernhard Krieg [b.krieg@t-online.de]
Freitag, 16. April 2010 10:55
Office Susanne Rykart (E-Mail)
UIPRE: Depot bei der Credit Suisse

Wir erteilen Ihnen den Auftrag, den Obligationenfonds Valor 348863 zu verkaufen und das Depot Nr. 0094-725460-85 aufzulösen. Den Erlös daraus geht zu Gunsten des Sparkontos 0094-24994-30.

Wenn die Transaktion vollzogen ist, kann das Sparkonto 0094-24994-30 aufgehoben und das ganze darauf liegende Geld an das Privatkonto 725460-80 überwiesen werden.

208096419

Seite 1/1

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen und
mit freundlichen Grüßen

UIPRE Schatzmeister
Bernhard Krieg

Eingang R. G. Lehmann
UIPRE-Office 06.05.2015
Kopie für Vorstand/Mitglieder/STA



LANDGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Verkündet am 24.04.2015

Klingberg, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2a O 265/14

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der IEPA - International Electronic Press Association (CH), vertreten durch den
Präsidenten Dieter Neumann, und den Vizepräsidenten Bernhard Krieg, St. Al-
ban-Anlage 58, 4052 Basel, Schweiz,

Verfügungskläger,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Werner Rechtsanwälte,
Oppenheimstraße 16, 50668 Köln,

g e g e n

Herrn Rolf G. Lehmann, Hegnacher Straße 30, 71336 Waiblingen,
Verfügungsbeklagter,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte MS Concept Rechtsan-
wältin, Gewerbestraße 11, 71332 Waib-
lingen,

hat die 2 a. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 15.04.2015 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fudickar, die Richterin am Landgericht Klein Reesink und den Richter Dr. Schmitz

für R e c h t erkannt:

Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 09.10.2014 (Az.: 2a O 265/14) wird aufgehoben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

Die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens trägt der Verfügungskläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Verfügungskläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Bei dem Verfügungskläger handelt es sich um einen nichteingetragenen Verein nach schweizerischem Recht, der im Jahre 2012 aus den Reihen des im Jahre 1959 von europäischen Fachjournalisten aus allen Bereichen der Elektronik gegründeten „Union Internationale de la Presse Electronique“ (nachfolgend UIPRE genannt) entstand. Ihm gehören Mitglieder aus der ganzen Welt an. Der UIPRE war ein nichtrechtsfähiger Verein und die Parteien streiten darüber, ob er noch existiert oder durch Beschluss seiner Mitglieder vom 18.11.2013 aufgelöst worden ist. Ein Prozess auf Feststellung der Nichtigkeit des Auflösungsbeschlusses ist nicht anhängig.

Der Verfügungskläger meldete beim Deutschen Patent- und Markenamt am 07.11.2013 unter der Registernummer 302013007628 die Wortbildmarke



an, die unter anderem Schutz genießt für:

Klasse 09: herunterladbare elektronische Publikationen

Klasse 41: Desktop-Publishing [Erstellen von Publikationen mit dem Computer]; online Bereitstellen von elektronischen, nicht herunterladbaren Publikationen; Publikation von Druckerzeugnissen [auch in elektronischer Form], ausgenommen für Werbezwecke; Dienstleistungen eines Zeitungsreporters.

Seit 2014 wird ein Widerspruchsverfahren vor dem DPMA auf Löschung der Marke betrieben.

Der Verfügungsbeklagte war / ist ein Mitglied des UIPRE. Er ließ am 08.02.2012 die Domain www.uipre-internationalpress.org auf seinen Namen registrieren, die jedoch lange Zeit inhaltslos war. Am 29.08.2014 erfuhr der Verfügungskläger, dass auf der Internetseite nunmehr Inhalte eingestellt sind, wegen deren genauen Inhalts auf den Ausdruck der Internetseite Anlage A 5 Bezug genommen wird. Die Internetseite enthält auch als PDF-Datei herunterladbare „Newsletter“, unter anderem einen mit der Überschrift „UIPRE Medienreport 376 Auszug Trends 2014“, der als Impressum „Union Internationale de la Presse et Electronique, UIPRE-Office, Rolf G. Lehmann, Generalsekretär – Vorstand“ mit privater Wohnanschrift ausweist.

Mit Schreiben vom 29.09.2014 mahnte der Verfügungskläger den Verfügungsbeklagten ab und forderte ihn zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungspflichterklärung auf. Der Verfügungsbeklagte erwiderte hierauf mit Schreiben vom 06.10.2014, gab jedoch keine Unterlassungserklärung ab.

Der Verfügungskläger ist der Ansicht, das Schreiben des Verfügungsbeklagten vom 02.07.2014 stehe der Dringlichkeit vorliegend nicht entgegen, da sich aus dem Schreiben des Verfügungsbeklagten keine Hinweise auf die in diesem Ver-

fahren geltend gemachten Verletzungshandlungen im Onlinebereich der Klassen 9 und 41 ergeben.

Der Verfügungsbeklagte trage keine eigenen prioritätsälteren Rechte vor. Über solche verfüge auch nicht der UIPRE-Verein. Er behauptet, dieser sei durch Beschluss der Generalversammlung vom 18.11.2013 aufgelöst worden. Der Verfügungskläger meint, soweit der Verfügungsbeklagte nunmehr die Nichtigkeit des Beschlusses behauptet, könne er dies nur im Rahmen einer Feststellungsklage gegenüber dem Verein geltend machen, die jedoch wegen des Anspruchs des Vereins auf Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nur zeitlich befristet erhoben werden könne. Der Verfügungsbeklagte habe schließlich auch nicht dargetan, von dem UIPRE-Verein bevollmächtigt zu sein, das streitgegenständliche Logo zu nutzen. Auf eine bösgläubige Markenmeldung könne sich der Verfügungsbeklagte bereits deshalb nicht berufen, weil es zwischen den Parteien zum Zeitpunkt der Markenmeldung am 07.11.2013 (aber auch später) kein Wettbewerbsverhältnis gegeben habe.

Mit Beschluss vom 09.10.2014 hat die Kammer antragsgemäß folgende einstweilige Verfügung erlassen:

Dem Verfügungsbeklagten wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der besonderen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung aufgegeben, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr in Deutschland die Marke



für Waren/Dienstleistungen eines Journalistenvereins, wie

- Klasse 09: herunterladbare elektronische Publikationen
- Klasse 41: Desktop-Publishing [Erstellen von Publikationen mit dem Computer]; online Bereitstellen von elektronischen, nicht herunterladbaren Publikationen; Publikation von Druckerzeugnissen [auch in elektronischer Form], ausge-

nommen für Werbezwecke; Dienstleistungen eines Zeitungsreporters,

zu benutzen und/oder benutzen zu lassen, insbesondere wie im PDF-Dokument „UIPRE Medienreport 376 Auszug Trends 2014“ (auszugsweise) bereits geschehen:



und/oder unter der Internetadresse www.uipre-internationalpress.org (auszugsweise) bereits geschehen:



und Auskunftserteilung aufgegeben. Die einstweilige Verfügung ist dem Verfügungsbeklagten am 21.10.2014 zugestellt worden. Gegen sie hat der Verfügungsbeklagte mit Schriftsatz vom 03.03.2015 Widerspruch eingelegt.

Der Verfügungskläger beantragt,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts Düsseldorf vom 09.10.2014 (Az. 2a O 265/14) zu bestätigen.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts Düsseldorf vom 09.10.2014 (Az. 2a O 265/14) aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte behauptet, der Verfügungskläger habe bereits vor dem 24.08.2014 Kenntnis davon gehabt, dass er das Logo nutze, da er dieses auf seinem Briefkopf als Generalsekretär von UIPRE bei diversem Schriftverkehr mit Vorstandsmitgliedern des Verfügungsklägers genutzt habe, z.B. mit Schreiben vom 02.07.2014, was zwischen den Parteien unstreitig ist.

Er ist der Ansicht, der nicht eingetragene Verein UIPRE sei aus folgenden Gründen, die von dem Verfügungskläger nicht bestritten werden, nicht am 18.11.2013 wirksam aufgelöst worden: Die Mitgliederversammlung sei nicht durch den Vorstand, sondern durch bereits ausgeschiedene Vorstandsmitglieder einberufen worden. Weder dem Generalsekretär noch dem amtierenden Vorstand hätten Anträge zur Durchführung einer außerordentlichen Generalversammlung vorgelegen. Eine englischsprachige Einladung sei nicht versandt worden. Eine ordnungsgemäße Kassenprüfung, die zum Zwecke der Verbandsliquidation erforderlich sei, sei nicht durchgeführt worden. Der Verein verfüge mithin über ältere Namensrechte. Er selbst könne sich als amtierender geschäftsführender Vorstand des nichteingetragenen Vereins UIPRE auf eine ältere geschäftliche Bezeichnung berufen.

Er sei zum Zeitpunkt der angeblich erfolgten Vereinsauflösung weiterhin geschäftsführender Vorstand gewesen, da sein vermeintlicher Ausschluss aus dem Verein unwirksam sei. Der Verfügungskläger habe bereits vor der vermeintlichen Vereinsauflösung die Klagemarke beim DPMA bösgläubig und mit rechtsmissbräuchlichen Motiven angemeldet. Der Verfügungskläger habe keinerlei eigenes Nutzungsinteresse an der Marke, wie sich aus der Internetseite www.uipre.org/Seite_2/seite_2.html und der Mail sowie dem Schreiben von Herrn

Neumann ergebe, sondern habe diese lediglich zur Behinderung des Vereins UIPRE angemeldet.

Wegen des weitergehenden Vortrags wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der zulässige Widerspruch des Verfügungsbeklagten hat in der Sache Erfolg, so dass die einstweilige Verfügung der Kammer vom 09.10.2014 aufzuheben ist. Der Verfügungskläger hat einen Verfügungsgrund nicht hinreichend glaubhaft gemacht, §§ 935, 940 ZPO.

I.

Der Widerspruch ist zulässig.

Soweit der Verfügungskläger erstmals mit einem nach Schluss der mündlichen eingegangenen Schriftsatz die Rüge des Mangels der Vollmacht gem. § 88 ZPO erhebt, kommt aufgrund der Eilbedürftigkeit des einstweiligen Verfügungsverfahrens eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gem. § 156 ZPO nicht in Betracht. Die Parteien müssen sich auf die mündliche Verhandlung in einstweiligen Verfügungsverfahren so vorbereiten, dass sie dem Vortrag des Gegners entgegentreten und gerichtlichen Hinweisen – ggf. durch Beantragung einer kurzfristigen Unterbrechung des Verfahrens - Rechnung tragen können (Berneke/Schüttpelz, Die einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, 3. Auflage 2015, Rdn 324-326). Zwar ist nach § 88 ZPO eine Rüge der Vollmacht in jeder Lage des Rechtsstreits möglich. In einstweiligen Verfügungsverfahren kommt indes aufgrund der Eilbedürftigkeit regelmäßig selbst die Einräumung einer Beibringungsfrist der Vollmachtsurkunde über das Ende der mündlichen Verhandlung hinaus nicht in Betracht (Hanseatisches Oberlandesgericht, NJWE-WettbR 1999, 169). Daher ist erst Recht eine erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangene Rüge des Mangels der Vollmacht nicht mehr zu berücksichtigen. Da die nunmehr gerügte Vollmacht bereits mit Schriftsatz vom

17.02.2015 überreicht worden ist, hätte bis zur mündlichen Verhandlung am 15.04.2015 auch hinreichend Gelegenheit bestanden, die Vollmacht zu rügen.

II.

Der gemäß §§ 935, 940 ZPO für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Verfügungsgrund ist nicht gegeben.

Der Verfügungskläger hat einen Grund, im Eilverfahren vorzugehen, wenn der alsbaldige Erlass einer vorläufigen Maßnahme zur Sicherung seines Anspruchs oder zur Regelung eines Rechtsverhältnisses notwendig ist, der Antragsteller also nicht auf das langwierige Klageverfahren verwiesen werden darf, soll die Verwirklichung seines Rechts nicht vereitelt oder wesentlich erschwert werden, oder sollen in Bezug auf das Rechtsverhältnis nicht wesentliche Nachteile eintreten (Berneke/Schüttpelz, Die einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, 3. Auflage 2015, Rdn. 103).

Über den Verfügungsgrund ist daher nach einer Abwägung der sich gegenüberstehenden Parteiinteressen zu entscheiden (OLG Düsseldorf, Urteil v. 17.06.2014 – I 20 U 1/14; Berneke/Schüttpelz, Die einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, 3. Auflage 2015, Rdn. 109). Den Nachteilen, die dem Verfügungskläger aus einem Zuwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache entstehen können, sind die Nachteile gegenüber zu stellen, die dem Verfügungsbeklagten aus der Anordnung drohen. Das Interesse des Verfügungsklägers muss so sehr überwiegen, dass der beantragte Eingriff in die Sphäre des Verfügungsbeklagten aufgrund eines bloß summarischen Verfahrens gerechtfertigt ist (OLG Düsseldorf, GRUR-RR 2012, 146, 147 - E-Sky; Berneke/Schüttpelz, Die einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, 3. Auflage 2015, Rdn. 110). Die ohne den Erlass der einstweiligen Verfügung zu befürchtenden Nachteile müssen so schwer wiegen, dass ihre Abwehr den – vorläufigen – Verzicht auf die überlegenen Erkenntnismöglichkeiten des ordentlichen Klageverfahrens rechtfertigt (Berneke/Schüttpelz, Die einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, 3. Auflage 2015, Rdn. 103).

Ein solches Überwiegen der Interessen des Verfügungsklägers ist vorliegend nicht gegeben. Hierzu im Einzelnen:

1.

Es ist bereits nicht glaubhaft gemacht, dass dem Verfügungskläger überhaupt ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstünde, weil der Verfügungsbeklagte die Verfügungsmarke nutzt.

Der Verfügungskläger hat selbst angegeben, die Verfügungsmarke überhaupt nicht nutzen zu wollen. So heißt es in der E-Mail Anlage MS 18 vom 07.05.2014: „Der Erwerb des Markenschutzes erfolgte aus dem alleinigen Grund, der nunmehr abgewickelten UIPRE eine ungestörte und ehrenvolle Ruhe in der deutschen Pressegeschichte zu gewährleisten“. Auch auf der Internetseite www.uipre.org gibt der Verfügungskläger an, dass die Wortmarke UIPRE eingetragen worden sei, um sie vor Missbrauch zu schützen.

Sofern der Verfügungskläger nun erstmals mit einem nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen Schriftsatz erklärt, nach Beendigung der rechtlichen Auseinandersetzungen solle die Klagemarke dazu verwendet werden, um auf die Verbindung zwischen den beiden Vereinen hinzuweisen – die Mitglieder des Verfügungsklägers seien ehemalige Mitglieder des UIPRE-Vereins – ist der Vortrag nicht mehr zu berücksichtigen. Vorbringen nach Schluss der mündlichen Verhandlung rechtfertigt grundsätzlich keine Wiedereröffnung nach § 156 Abs. 1 ZPO (Berneke/Schüttpelz, Die einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, 3. Auflage 2015, Rdn. 324). Im Übrigen ist Sinn und Zweck einer Marke, den Schutz von Waren und Dienstleistungen unter einer bestimmten Bezeichnung zu gewährleisten, und nicht, auf die Verbindung zwischen zwei Vereinen hinzuweisen.

2.

Eine wesentliche Vereitelung der Rechte des Verfügungsklägers bei Nichterlassen der einstweiligen Verfügung ist auch deshalb nicht erkennbar, weil der UIPRE-Verein über ältere Kennzeichenrechte verfügt, die er der Verfügungsmarke entgegenhalten könnte. Der Verfügungskläger hat nicht

glaubhaft gemacht, dass der Verein bereits mit Beschluss vom 18.11.2013 aufgelöst worden ist. Vielmehr ist nach dem Vortrag der Parteien davon auszugehen, dass der Verein noch existiert.

Nach ganz herrschender Meinung finden auf den nichtrechtsfähigen Verein im Wesentlichen die Vorschriften über den rechtsfähigen Verein Anwendung (Palandt-Ellenberger, BGB, 74. Auflage 2015, § 32 Rdn. 9). Fehlerhafte Vereinsbeschlüsse sind gültig oder ungültig, es bedarf nicht zur Beseitigung eines ungültigen Beschlusses einer nur befristet zulässigen Anfechtungsklage. Ihre Ungültigkeit kann vielmehr durch eine grundsätzlich nicht fristgebundene Feststellungsklage geltend gemacht werden (OLG Hamm, NJW-RR 1997, 989 m. w. N.).

Der Verfügungsbeklagte beruft sich darauf, der Verein sei nicht am 18.11.2013 aufgelöst worden, da die Einberufung zu der Hauptversammlung durch ein unzuständiges Organ erfolgt sei und nicht alle Vereinsmitglieder zu Mitgliederversammlung geladen worden seien. Die Einwände des Verfügungsbeklagten zur Nichtigkeit des Beschlusses sind erheblich und werden von dem Verfügungskläger auch nicht bestritten. Außer der eidesstattlichen Versicherung und dem Protokoll der Versammlung vom 18.11.2013 hat der Verfügungskläger keine weiteren Unterlagen vorgelegt, die für eine Auflösung des Vereins sprechen. Mithin ist von einem fehlerhaften Vereinsbeschluss auszugehen mit der Folge, dass dieser nichtig ist. Wie eine Nichtigkeitsfeststellungsklage ausgehen würde, ist offen. Offensichtlich wird der Verein im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten auch noch als existent behandelt, wie das Urteil des LG Freiburg vom 28.02.2014 zeigt.

3.

Schließlich spricht Vieles dafür, dass die Markenmeldung bösgläubig erfolgt ist.

Die Frage, ob eine Marke bösgläubig angemeldet worden ist, ist umfassend zu beurteilen, wobei alle erheblichen Faktoren des streitgegenständlichen Falls zu berücksichtigen sind (EuGH GRUR 2009, 763 – Schokoladefabriken Lindt & Sprüngli).

Die Geltendmachung einer eingetragenen Marke kann nach der Rechtsprechung des BGH und des EuGH unabhängig von einer Vorbenutzung durch den Gegner auch schon vor Ablauf der Schonfrist des gesetzlichen Benutzungszwangs dann rechtsmissbräuchlich sein, wenn der Markeninhaber keinen ernsthaften generellen Benutzungswillen hat und weitere Missbrauchsumstände hinsichtlich der Ausübung hinzutreten (BGH GRUR 2009, 780 – Ivadal; EuGH GRUR 2009, 763 – Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli), z.B. der Anmelder die Marke deswegen angemeldet hat, um den Dritten an der Verwendung seines Zeichens zu hindern. Bei eingetragenen Marken ist der Zeitpunkt der Anmeldung der Marke maßgeblich ist (BGH GRUR 2008, 621 – AKADEMIKS; EuGH GRUR 2009, 763 – Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli).

Vorliegend ist aus folgenden Gründen von einer bösgläubigen Markenanmeldung auszugehen: Der Verfügungskläger hat offensichtlich kein eigenes Interesse an der Nutzung der Marke, wie sich aus den Anlagen MS 17-18 ergibt. In der E-Mail Anlage MS 18 vom 07.05.2014 heißt es: „Der Erwerb des Markenschutzes erfolgte auf dem alleinigen Grund, der nunmehr abgewickelten UIPRE eine ungestörte und ehrenvolle Ruhe in der deutschen Pressegeschichte zu gewährleisten“. Soweit der Verfügungskläger nunmehr mit nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei Gericht eingegangenem Schriftsatz eine Benutzungsabsicht behauptet, ist dieser Vortrag, wie bereits ausgeführt, nicht mehr zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Verfügungsklägers und der Verfügungsbeklagte sowie Dritte streiten heftig über die Frage, ob der UIPRE noch besteht. Die Verfügungsmarke ist am 07.11.2013 und damit vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung des UIPRE angemeldet worden. Zu diesem Zeitpunkt wusste der Verfügungskläger noch überhaupt nicht, wie die Mitglieder entscheiden und ob es zu einer Auflösung des UIPRE kommt. Diese Umstände sprechen dafür, dass der Verfügungskläger die Marke allein deshalb angemeldet hat, um den UIPRE von der Nutzung auszuschließen, ihn in seiner Tätigkeit zu behindern und die Beendigung des Vereins zu erzwingen. Da der UIPRE bereits seit 1959 bestand, genießt das Unternehmenskennzeichen nunmehr auch seit über 50 Jahren Schutz.

4.

Soweit der Verfügungskläger nunmehr erstmals mit seinem nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen Schriftsatz erklärt, die Dringlichkeit sei vorliegend deswegen zu bejahen, weil der Verfügungsbeklagte auf seiner Internetseite beleidigende Äußerungen über ihn verbreitet, ist sein Vorbringen nicht mehr zu berücksichtigen. Der Verfügungskläger hat seinen Unterlassungsanspruch bislang allein auf § 14 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 MarkenG gestützt und auch keinen Antrag auf Unterlassung der angeblich ehrverletzenden Äußerungen gestellt. Die nunmehr gerügten Äußerungen sind mithin überhaupt nicht Gegenstand des Verfügungsverfahrens. Eine Wiedereröffnung im einstweiligen Verfügungsverfahren ist nicht geboten. Die Inhalte der Internetseite www.uipre-internationalpress.org sind dem Verfügungskläger auch bereits seit dem 29.08.2014 bekannt. Es hätte mithin hinreichend Gelegenheit bestanden, den Unterlassungsantrag auch auf angebliche ehrverletzende Äußerungen zu stützen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Streitwert: 50.000 €

Dr. Fudickar
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Klein Reesink
Richterin am Landgericht

Dr. Schmitz
Richter

Beglaubigt

Bum
als Urkundsbeamtin / er der Geschäftsstelle



Abschrift

Aktenzeichen:
8 C 318/12



Verkündet am
05.06.2013

Amtsgericht Müllheim

Rechtsstand am 18.11.2013!

Kleißler, JAng'e
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

UIPRE, vertreten durch d. Vorstandsmitglieder Rolf G. Lehmann u.a., Hegnacher Str. 30, 71336 Waiblingen
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Eppinger & Forberger**, Kornwestheimer Straße 18, 71686 Remseck, Gz.:
242/12R F-j

gegen

Bernhard Krieg, Schwarzmattstr. 4, 79410 Badenweiler
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Claus Ruhkopf**, Bismarckstraße 19, 79379 Müllheim

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Müllheim

für **Recht** erkannt:

- Seite 2 -

Word-Scan Original - ÜPRE

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.541,86 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.08.2012 sowie weitere 489,45 € zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist ein nicht rechtsfähiger Verein, der Beklagte war bis zum 3.9.2011 als Schatzmeister im Vorstand tätig.

Auf einer Generalversammlung vom 3.9.2011 wurde ein neuer Vorstand gewählt, der Beklagte schied aus seinem Amt als Schatzmeister aus und wurde zum Vizepräsidenten gewählt.

Ebenfalls bis zum 3.9.2011 war Herr Lothar Starke als Präsident des klagenden Vereins im Vorstand tätig. Auf der bereits genannten Generalversammlung wurde dieser nicht wiedergewählt.

Am 7.9.2011, also vier Tage nach dem Ausscheiden aus dem Amt des Schatzmeisters, hat der Beklagte einen Scheck zu Gunsten von Herrn Lothar Starke zu Lasten des Kontos des Klägers bei der Postbank Karlsruhe in Höhe von 4541,86 € ausgestellt.

Der Kläger trägt vor, dass der ausgeschiedene Schatzmeister zu einer derartigen Verfügung nicht berechtigt gewesen sei. Ansprüche des ehemaligen Präsidenten gegen den Kläger seien nicht bekannt, so dass die entsprechende Verfügung des Beklagten auch ohne Rechtsgrund erfolgt sei.

Mit Anwaltsschreiben vom 8.8.2012 wurde der Beklagten der Fristsetzung auf den 21. August zur Zahlung des entsprechenden Betrages aufgefordert, irgendwelche Zahlungen oder Reaktionen erfolgten zunächst nicht.

Der Kläger ist der Auffassung, dass der Beklagte zur Rückzahlung der fraglichen Summe an den Verein verpflichtet sei; darüber hinaus begehrt der klagende Verein Schadensersatz hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 489,45 €.

Der Kläger trägt vor, dass Rolf Lehmann als Generalsekretär in den Vorstand eingezogen sei und seit dieser Zeit als geschäftsführender Vorstand berechtigt sei, den Verein rechtsverantwortlich

- Seite 3 -

zu führen. Von daher sei er seit dem dritten neunten 2011 allein vertretungsberechtigt. Ein vom neu gewählten Präsident Benes ausgesprochener Ausschluss des Generalsekretärs mit Schreiben vom 28.10.2011 sei unwirksam, da dieser für einen entsprechenden Ausschluss gar nicht berechtigt gewesen sei. Im Übrigen sei Herr Benes zu diesem Zeitpunkt selbst bereits aus dem Verband ausgeschlossen gewesen.

Der Kläger beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4541,86 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.8.2012, sowie weitere 489,45 € zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er bestreitet, dass der als Vorstand benannte Rolf Lehmann vertretungsberechtigt sei.

Weiter trägt der Beklagte vor, dass er auch nach dem 3.9.2011 nach wie vor im Vorstand des klagenden Vereins gewesen sei, das er zum Vizepräsidenten gewählt worden war. Abgegeben habe er lediglich das Amt des Schatzmeisters.

Der Beklagte vertritt die Auffassung, zu der hier streitgegenständlichen Verfügung über das Konto des Klägers berechtigt gewesen zu sein.

Sie hier streitbefangenen Summe in Höhe von 4541,86 € setze sich aus fünf Positionen zusammen, die von der Buchhaltung auch entsprechend verbucht worden sei. Grundsätzlich sei die Tätigkeit des Vorstands zwar ehrenamtlich, allerdings sei den Vorstandsmitgliedern nach der Satzung Auslagenersatz zu gewähren, unter Berücksichtigung der einzelnen Positionen seien auch Entschädigungen pauschal festzusetzen. Die an den ehemaligen Präsidenten gezahlte Summe setze sich aus den entsprechenden Aufwändungsersatzpositionen sowie aus der pauschalen Entschädigung zusammen.

Auch in früheren Zeiten seien immer wieder Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder bezahlt worden, ohne dass dies beanstandet worden sei.

Im Übrigen trägt der Beklagte weiter vor, dass der hier als Vorstandsmitglied auftretende Rolf Lehmann in seiner Eigenschaft als Generalsekretär abberufen und durch den Präsidenten des Vereins, Herrn Benes, aus dem Verein ausgeschlossen worden sei; zwischenzeitlich seien im Übrigen fast alle Mitglieder des am 3.9.2011 gewählten Vorstandes zurückgetreten.

Insoweit sei es letztlich auch ausgeschlossen, dass der Generalsekretär Lehmann den Verein noch alleine vertreten können, da zumindest in dem Fall, dass tatsächlich nur noch bei Lehmann als alleiniges Vorstandsmitglied zurückgeblieben sei, eine gerichtliche Notbestellung erforderlich geworden wäre.

Im Übrigen habe der Beklagte seinerzeit die fragliche Zahlung im Einvernehmen mit dem neu gewählten Schatzmeister Wasser vorgenommen.

- Seite 4 -

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in der Sache auch begründet.

Der hier als Vorstandsmitglied auftretende Rolf Lehmann ist für den klagenden Verein vertretungsberechtigt.

Unbestritten wurde Herr Lehmann am 3.9.2011 in der Generalversammlung zum Generalsekretär und damit zum Mitglied des Vorstandes gewählt, eine wie auch immer geartete Abberufung oder ein Ausschluss aus dem Verein hat vorliegend auch nicht stattgefunden.

Soweit sich der Beklagte hier darauf bezieht, dass mit Schreiben vom 28.10.2011 Herr Lehmann als Vorstandsmitglied abberufen worden wäre, ist zu beachten, dass nach der Satzung des Vereins der Präsident nicht alleine für die Abberufung von Mitgliedern zuständig ist und auch ein nicht in eigener Regie Ausschlüsse aus dem Verein vornehmen kann.

Gemäß Art. 9.3 entscheidet über den Ausschluss der Vorstand und nicht lediglich ein einzelnes Vorstandsmitglied. Von daher kommt dem genannten Schreiben des Präsidenten Benes keine entsprechende Rechtswirkung zu, so dass davon auszugehen ist, dass Herr Lehmann nach wie vor Mitglied des Vereins und - mangels Abwahl durch die Generalversammlung - auch Mitglied des Vorstandes ist.

Hinsichtlich der Vertretungsbefugnis des Generalsekretärs Lehmann ist - wie bezüglich aller übrigen Fragen auch - die Satzung des Vereins maßgeblich.

Gemäß Art. 20 der Satzung ist der Generalsekretär die administrative Zentralstelle des Vereins, diese Funktion wurde allerdings durch die Generalversammlung in Form einer Satzungsänderung neu ausgestaltet und die Befugnisse des Generalsekretärs deutlich erweitert.

Wie dem Protokoll der Generalversammlung vom 3.9.2011 zu entnehmen ist, wurde mit 13 Stimmen zu 2 Enthaltungen die Satzung insoweit geändert, dass Rolf Lehmann als Generalsekretär und als geschäftsführender Vorstand "rechtsverantwortlich führen" solle.

Insoweit wurde hier dem Generalsekretär im Wege der Satzungsänderung Einzelgeschäftsführungsbefugnis und damit auch grundsätzlich Einzelvertretungsberechtigung zuerkannt.

Unter diesem Gesichtspunkt ist der Generalsekretär ungeachtet der Frage aus wie vielen Mitgliedern der Vorstand des klagenden Vereins denn derzeit tatsächlich noch besteht in jedem Fall einzelvertretungsberechtigter Vertreter des Vereins.

Der Beklagte war hier letztlich nicht berechtigt, die streitgegenständlichen - und im übrigen unstrittigen - Zahlungen zu Lasten des Kontos des Vereins vorzunehmen.

Es kann insoweit auch dahinstehen, inwieweit neben dem Generalsekretär und dem Schatzmeister auch andere Vorstandsmitglieder grundsätzlich allein oder gemeinsam mit anderen Vor-

- Seite 5 -

standsmitgliedern vertretungsrechtlich in der Lage gewesen wären entsprechende Verfügungen vorzunehmen; selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, wäre hier doch das Verfahren, welches die Satzung des Vereins für die Leistung entsprechender Zahlungen fordert, nicht eingehalten worden.

Im Art. 17.4 ist bestimmt, dass die Tätigkeit im Vorstand grundsätzlich ehrenamtlich ist, dass allerdings Aufwendungen in Form von Auslagen ersetzt werden können, die pauschalen Entschädigung sei unter Berücksichtigung der einzelnen Funktionen festzusetzen, sie seien Bestandteil des Voranschlags und unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.

Dass die hier vorgenommene Zahlung durch die Generalversammlung am 3.9.2011 genehmigt worden wäre, ist weder vorgetragen noch aus den vorliegenden Protokollen ersichtlich. Abgesehen davon, dass auch unter Berücksichtigung des bisherigen Vortrags und der vorgelegten Unterlagen letztlich völlig unklar ist, worauf sich die einzelnen Auslagen konkret beziehen, und wofür hier pauschale Entschädigungen für „geleistete Stunden“ bezahlt werden sollen, hätte eine Auszahlung an den scheidenden Präsidenten nur dann erfolgen dürfen, sofern die Generalversammlung über die fragliche Zahlung entschieden und diese genehmigt hat.

Da insoweit keine Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgt ist, war in jedem Falle die Auszahlung der hier vom Präsidenten angeforderten und in der Sache offenbar auch nicht weiter überprüften Beträge ungeachtet der Frage einer Vertretungsberechtigung des Beklagten pflichtwidrig. Die Pflichtverletzung war auch schuldhaft, da der Beklagte zumindest fahrlässig unterlassen hat, die entsprechenden Beträge durch die Generalversammlung genehmigen zu lassen.

Dass in der Praxis möglicherweise in früheren Jahren ebenfalls unter Auslassung der Generalversammlung Zahlungen an Vorstandsmitglieder erfolgten, ist insoweit rechtlich ohne Belang; solange die Satzung als rechtliche Basis des Vereins Gültigkeit hat, ist sie auch zu beachten; Änderungen der Satzung sind durch die Generalversammlung der Mitglieder des Vereins zu beschließen und nicht durch satzungswidriges Handeln von Vorstandsmitgliedern herbeizuführen.

Von daher war, nachdem die Höhe des hier streitgegenständlichen Betrages unstrittig geblieben ist, der Beklagte antragsgemäß zu verurteilen. Die Nebenentscheidungen hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, der Zinsen, der Kosten des Verfahrens und der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruhen auf den §§ 280, 286, 288 BGB, 91. 709 ZPO.

Gez.
Soddemann
Richter am Amtsgericht

Pressemitteilung vom 24.10.2011

Autor: Dieter Neumann, Freimaurer 32° – Hamburg

UIPRE: Stressing Dynamic Future while Parting from stinking eggs of the Past

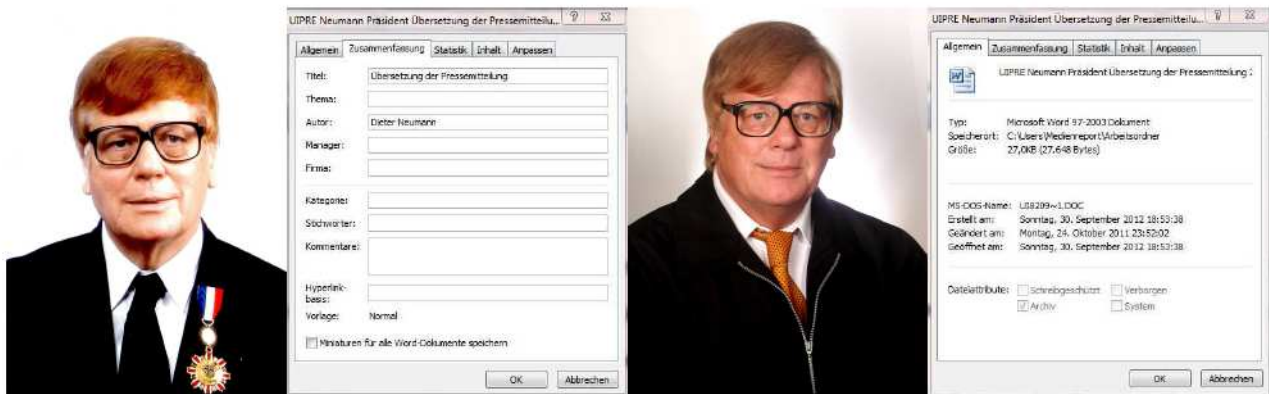
Alternativ:

UIPRE: Stressing Dynamic Future while Parting from a Fishy smelling Past

Wenn man im Englischen etwas faul findet spricht man meist von „something smelling fishy“

UIPRE: New Mr. President Dieter Neumann (Foto)

Anmerkung: Ich habe zwei Fotos, das mit dem bösen Blick und dem großen Verdienstkreuz und das andere freundliche, im Sinne einer Verjüngung der UIPRE vielleicht besser geeignet.



Hinweis zu „stinking eggs“ in der Rechts- und Medienwelt: RA Sven Liesegang hat für einen nach Schweizer Recht angeblich eingetragenen IEPA-Verein beim DPMA am 07.11.2013 den Besitz des UIPRE-Logos angemeldet. UIPRE hat dem widersprochen. Der Habsburger Zunft im Haus der Vontobel-Bank Basel steht Dieter Neumann vor. Er bezeichnet den belgischen UIPRE-Präsidenten rassistisch als unrasierten Halbaffen, Benes als Trinker. **Neumann fertigte am 24.10.2011 vor seiner Entlassung Ende 2011 die nachfolgende UIPRE-Pressemeldung.**

Als IEPA-Autor in uipre.org und vor dem Vereinsregistergericht behauptete Neumann, er habe mit den von ihm mitausgeschlossenen Ex-Mitgliedern Dr. Petr Benes und Bernhard Krieg sowie den seit 2012 entlassenen Hans Grau, Olaf Norgaard und Guido Johannes Wasser am 18.11.2013 in Prag UIPRE liquidiert und dessen Vermögen verteilt. Am 26.09.2014 beantragte RA Roman Pusep (Akeur-Mitglied, RA Werner RI, Köln) beim LG Düsseldorf unter 2a O 265/14 für die UIPRE-entlassenen Dieter Neumann und Bernhard Krieg als Vertreter des nichteingetragenen IEPA-Ersatzvereins nach Schweizer Recht das Nutzungsverbot des UIPRE-Logos in allen UIPRE-Nutzungen (Presseausweis, UIPRE Bulletin/Report, Briefpapier, Internet). IEPA's Rechtsberater richtete den Antrag gegen den UIPRE-Vorstand persönlich, bezeichnete ihn als wirt und verarmt und verlangte einen Streitwert von € 50.000. Die ohne Verhandlung erfolgte Verfügung ergänzte RA Pusep mit Ordnungsmittelanträgen über insgesamt € 75.000. Damit war die existenzielle Grundlage der Vereinsarbeit – etwa die Logo-Verwendung in Presseausweisen und Publikationen – völlig unterbunden und durch gerichtsvollzieherische Kontenpfändung sabotiert. Bernhard Krieg hatte bereits 2011 von allen Banken die Einstellung der UIPRE-Geschäftsbeziehungen verlangt und sich unwahr als Vizepräsident ausgegeben. Der UIPRE-Vorstand trug in Strafanzeigen u.a. den Verstoß gegen grundgesetzwidrige Eingriffe, Rufmord und Verleumdungen, Urkundenfälschungen, Betrug, Unterschlagungen und journalistische Ausforschungen vor. Der IEPA-Schatzmeister behauptete von sich öffentlich, dass er Bullshit Detector, Offizier der Schweizer Armee und Stellvertretender Militärattaché mit hervorragenden Kontakten zu europäischen Polizeien und LKAs gewesen sei. Er sei von Bernhard Krieg 2003 in UIPRE eingeführt worden. Als solcher durfte er auch als zeitweiser Texter niemals UIPRE-Mitglied und Kontrolleur von Mitgliedern und Finanzen werden. Guido Wasser übermittelte am 14.11.2011 die Einschätzungen seines Geschäftspartners M. Wilke und dessen Akeur Arbeitskreises EDV und Recht e.V. mit Sitz in der Kölner Pusep-Kanzlei Werner RI. Danach sei der GF Vorstand nach Akeur-Meinung entlassen. Akeur wird haftend u.a. von den Vorständen Dr. jur. Marcus Werner, GF M. Lefebvre Stiftung, und Michael (mike) Wilke, IEPA-Mitglied und Attestor-Supporter für uipre.org, iepress.org und iepa.ch, vertreten. Die bekannten Rechtsverfahren haben UIPRE und seine Vertretung rechtsgültig bestätigt. Die abweichende Feststellung des LG Freiburg 9 S 102/13 vom 25.02.2014 wurde durch Beschluss des OLG Stuttgart 8 W 232/14 am 07.07.2014 korrigiert. Das Landgericht Düsseldorf prüfte am 15.04.2015 unter 2a O 265/14 die betrügerische Markenmeldung. Das DPMA traf bisher noch keine Entscheidung.

Insgesamt verfügte die UIPRE (vorbehaltlich noch zu begleichenden kleineren Forderungen) über

- 220,81 € + 669,90 CHF (Bargeld)
 - 283,83 € (Postscheckkonto Deutschland)
 - 204,23 CHF (PostFinance Schweiz)
 - 6682,17 CHF (Credit Suisse)
- inzwischen kommt hinzu ein „vierstelliger“ €-Betrag (BW-Bank)

Bernhard Krieg, Ex-Vizepräsident der Ex-UIPRE

Krieg kündigte am 6.10.2011 ...und beschließt am 18.11. 2013 mit Benes, Grau, Norgaard, Neumann und Wasser ohne UIPRE-Mitglieder die UIPRE- und Geld-Liquidation



IEPA-Präsident Dieter Neumann richtet den Blick aufs neue Jahr ... und IEPA eignet sich das UIPRE-Logo an

Impressum

Geschäftsstelle

IEPA

International Electronic Press Association in Sachen IEPA
St.-Alban-Anlage 58 www.iepa.ch die Adresse St. Alban-Anlage 58, 4052 Basel, als angebliches
CH-4052 Basel Verwaltungsdomizil der IEPA ausweist, obwohl es sich dabei (wenn überhaupt) lediglich um eine Briefkastenadresse handeln dürfte

<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-104058633.html>
Residenz Vontobel Bank mit IEPA-Briefkasten Zanotelli AG

Antwort auf Strafanzeigen
Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt
Abteilung Wirtschaftsdelikte Basel, 28.04.2014



IEPA, Postfach 548, CH-4020 Basel

Homepage

www.iepa.ch

Vorstand

Präsident

Dieter Neumann (DN)

Tel. 00886-2-8751-3668 ext 313 **Fälschung**

Tel. 0049-40-645 49 39

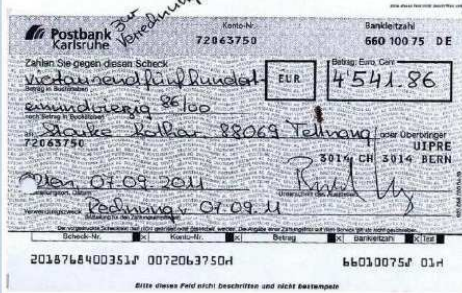
Tel. 0049-151-1658-0213

dieter.neumann@iepa.ch

UIPRE-Originalausweis



IEPA-Bulletin



Das ist heute sinnvoller

Vizepräsidenten

Wolfram Bangert

Tel. 0049-8233-41 17

wolfram.bangert@iepa.ch

Bernhard Krieg (Kg)

Tel 0049-7632-82 88 25

Fax 0049-7632-82 88 26

bernhard.krieg@iepa.ch

Schatzmeister

Guido J. Wasser (GJW)

Tel. 0041-79-420 55 64

guido.wasser@iepa.ch

Prozessbetrug

15.04.2013 Prozessaussage
8 C 318/12 Bernhard Krieg:

"Der Beklagte hat nun im Einvernehmen mit Herrn Wasser die streitgegenständlichen Zahlungen veranlasst, nachdem er ja noch Vollmacht hatte." Zeuge Guido J. Wasser

Von: Wasser <w@sser.info>
An: Cc: "UIPRE Präsident Dieter Neumann" <neumann...>
Zusammenfassend hatte ich nie Zugang zu irgendwelchen UIPRE-

Daten und auch keinen Befugnisse. Somit habe ich weder dem Bureau Rykart, noch sonstwem Anweisungen bezüglich UIPRE gegeben.

weder Unterlagen prüfen noch Zahlungen anweisen/genehmigen

Guido J. Wasser Datum: 14. November 2011 um 12:35

Herausgeber

IEPA,

International Electronic Press Association

Redaktion

Guido J. Wasser

Production

Bernhard Krieg

Ländergericht Freiburg, Sitzstr. 17 78008 Freiburg
9 T 25/14 Verfügung UIPRE gegen Krieg
UIPRE nicht eingetragener Verein
vertr. d. d. Vorstandsmitglieder Rolf G. Lehmann und Markus Aigner

Strafanzeigen wegen Diebstahl, Nötigung, Verleumdung, Urkundenfälschung, Betrug u. a. m.

Domain ID: D1129625-LROR
Domain Name: UIPRE.ORG
Created On: 19-Apr-1998 04:00:00 UTC
Last Updated On: 19-Apr-2012 01:28:40 UTC
Expiration Date: 18-Apr-2013 04:00:00 UTC
Registrant Name: Bernhard Krieg
Registrant Organization: Union Internationale de la Presse Electronique
Registrant Street: Eichenweg 4
Registrant City: Waldkirch
Registrant State/Province:
Registrant Postal Code: 79183
Registrant Country: DE
Registrant Phone: +49 78914152
Registrant FAX: +49 78914101

